Evang. Kindergarten im Podey-Haus
Am Bahnhof 3, 68809 Neulußheim
Telefon: (06205) 2080270, Fax: (06205) 2080279
E-Mail: kiga.neulussheim@kbz.ekiba.de

# Schutzkonzept




"Die Menschheit schuldet dem Kind das Beste,
was sie zu geben hat..."
(Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen)

20.03.2024

# Inhaltsverzeichnis


1 Vorwort ..... 5

2 Vorbeugende Aspekte/Prävention ..... 6

2.1 Gesetzliche Grundlagen ..... 6

2.1.1 Bundeskinderschutzgesetz (2012) ..... 6

2.1.2 Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII ..... 6

2.1.3 Das Grundgesetz – Die Würde des Menschen ist unantastbar ..... 7

2.1.4 BGB § 1631 – Ausübung, Inhalt und Grenzen der elterlichen Sorge ..... 7

2.1.5 Arbeitsrecht § 626 BGB ..... 7

2.1.6 UN- Kinderrechtskonvention ..... 8

2.1.7 Datenschutz kontra Kinderschutz ..... 8

3 Risiko- und Potentialanalyse ..... 9

3.1 Professionelle Beziehungsgestaltung ..... 9

3.1.1 Angemessenheit von Körperkontakt ..... 10

3.2 Schutz der Intimsphäre und Pflegesituationen ..... 10

3.3 Sprache und Wortwahl ..... 11

3.4 Ruhezeit / Schlafsituationen ..... 12

3.5 Eingewöhnung in Krippe / Kindergarten ..... 12

3.6 Freispielsituation (Garten, Foyer, Flur, Turnraum…) ..... 13

3.7 Räume und Außengelände ..... 13

3.8 Nähe und Distanz ..... 16

3.9 Umgang mit Verhaltensherausforderungen/Disziplinarmaßnahmen ..... 17

3.10 Schutz vor allen Formen der Gewalt ..... 18

3.10.1 Definition von einer Kindeswohlgefährdung ..... 18

3.10.2 Unbeabsichtigte (zufällige) Grenzverletzungen ..... 19

3.10.3 Übergriffe ..... 20

3.10.4 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt ..... 21

3.10.5 Sexualisierte Gewalt – sexueller Missbrauch ..... 21

3.10.6 Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung/Meldepflichtige Ereignisse ..... 22

4 Daraus ergeben sich folgende präventive Maßnahmen/ Verhaltenskodex ..... 25

4.1 Partizipation/Teilhabe ..... 25

4.2 Zusammenarbeit mit/Aufklärung der Eltern ..... 26

5 Beschwerdemöglichkeiten ..... 27

5.1 Für Kinder ..... 27

5.2 Für Eltern ..... 27

5.3 Für Mitarbeitende ..... 27

6 Personalverantwortung ..... 29

6.1 Personalauswahl/ Personalgewinnung/Neueinstellungen ..... 29

6.2 Personalentwicklung ..... 30

6.3 Fort –und Weiterbildung/Supervision ..... 30

7 Sexuelle Bildung im Kindergarten ..... 31

7.1 Die kindliche Sexualentwicklung ..... 31

7.2 Professionelle Haltung im Umgang mit kindlicher Sexualität ..... 31

7.2.1 Selbstreflexion ..... 32

7.2.2 Entdeckendes Beobachten ..... 32

7.2.3 Handlungsweisen für die pädagogischen Fachkräfte ..... 32

7.3 Regeln für Körpererkundungsspiele (Doktorspiele) ..... 33
7.3.1 Orientierung und Absprachen/Regeln zur Körpererkundung ..... 33
7.3.2 Selbstbefriedigung ..... 34
7.4 Sprache ..... 36
7.5 Geschlechtersensible Pädagogik ..... 36
8 Intervenierende Maßnahmen ..... 38
8.1 Kommunikationsleitfaden bei Übergriffen in der Einrichtung allgemein ..... 38
8.1.1 Kommunikationsleitfaden bei Übergriffen unter Kindern ..... 39
8.1.2 Kommunikationsleitfaden bei Übergriffen durch das Personal ..... 40
8.1.3 Kommunikationsleitfaden bei Übergriffen durch Dritte (Elternhaus, Sportverein, …) ..... 41
9 Quellen ..... 45
10 Anlagen ..... 46
10.1 Selbstverpflichtung ..... 46
10.2 Verhaltensampel ..... 48
10.3 Kontaktdaten ..... 51

Hinweise zur gendergerechten Schreibweise: Die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter ist für eine erfolgreiche Gleichstellung unerlässlich. In unserer Konzeption haben wir uns für die Schreibweise mit *Sternchen entschieden, da sie auch diejenigen Menschen einbezieht, welche sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht (eindeutig) zugehörig fühlen. Wir hoffen, dass sich alle Lesenden von uns gemeint und angesprochen fühlen können.

Mit der Änderung von § 45 SGB VIII im Jahr 2021 hat der Träger einer Kindertageseinrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt (im Folgenden Schutzkonzept genannt) zu gewährleisten. Das gilt auch für geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung.

*»Eine Gesellschaft offenbart sich nirgendwo deutlicher als in der Art und Weise, wie sie mit ihren Kindern umgeht. Unser Erfolg muss am Glück und Wohlergehen unserer Kinder gemessen werden, die in einer jeden Gesellschaft zugleich die verwundbarsten Bürger und deren größter Reichtum sind«*

*(Nelson Mandela)*

# 1 Vorwort

Kinder bedürfen des besonderen Schutzes und auf ihr Wohl zu achten, ist unser aller Aufgabe. Die Arbeitssituation in einem Kindergarten stellt aufgrund der besonderen Nähe und des grundsätzlichen Vertrauens- und Machtverhältnisses zwischen Erwachsenen und Kindern einen besonders sensiblen Bereich dar.

Um dennoch das Wohl der Kinder zu gewährleisten, braucht es entsprechende Maßnahmen. Das vorliegende Schutzkonzept des evangelischen Kindergartens im Podey-Haus Neulußheim soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen Rahmen für alle Kinder & Erwachsene, die die Einrichtung besuchen, sicherstellen.

Da die Kinder viele Stunden in unserer Einrichtung verbringen, ist es wichtig, dass sie sich sicher fühlen und Vertrauen zu den Menschen haben können, die sie umgeben. Pädagogische Fachkräfte tragen dazu bei, dass Kinder sich bei uns zu starken, fröhlichen, offenen Menschen entwickeln können. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es wichtig, dass jedes Kind ernst genommen wird, die Meinung Gehör findet und das Wohlbefinden gewährleistet wird. Dabei stehen liebevolle Wertschätzung und Grenzen nicht im Gegensatz zueinander!

Teilhabe- und Beteiligungsrechte von Kindern, sowie Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten verhindern ein Machtgefälle und Adultismus.

Die vorliegende Handreichung soll Orientierung und Handlungssicherheit, sowohl in der Einschätzung wichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, als auch im Einsatz der im Einzelfall erforderlichen Verfahrensschritte und sinnvollen Hilfemaßnahmen geben. Unser Schutzkonzept kann als einrichtungsspezifischer Handlungs- oder Notfallplan gesehen werden.

Wichtig ist, dass das Schutzkonzept allen Beteiligten bekannt ist und gemeinsam umgesetzt wird.

# 2 Vorbeugende Aspekte/Prävention

Der Kindergarten hat einen Schutzauftrag, der maßgeblich auf Prävention beruht. Gewalt ist immer und überall möglich, deshalb müssen sowohl Kinder als auch Fachkräfte gestärkt werden um solche Situationen zu erkennen und entsprechend handeln zu können.

Die betroffenen Kinder geben uns keine eindeutigen Hinweise, wohl aber Signale. Deshalb ist es unser Auftrag, diese Anzeichen sensibel wahrzunehmen und behutsam darauf zu reagieren. Dies gelingt am besten in einer achtsamen, grenzwahrenden Organisationsstruktur, die Kinderschutz und das Ausloten von Nähe und Distanz als steten Reflexionsprozess begreift. Erwiesenermaßen benötigen Kinder ca. acht Anläufe, bevor sie einen Erwachsenen finden, der ihren Gewalterfahrungen, ihren Missbrauchserfahrungen glaubt. Kinder können sich nicht alleine schützen. Ihr Schutz ist Aufgabe der Erwachsenen, d.h. im Kindergarten die der pädagogischen Fachkräfte.

## 2.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl geht uns alle an. Aus diesem Grund ist der Kinderschutz fest im Gesetz verankert.

### 2.1.1 Bundeskinderschutzgesetz (2012)

„Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“

Das Bundeskinderschutzgesetz steht seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2012 für umfassende Verbesserungen des Kinderschutzes in Deutschland, sowohl im Bereich des vorbeugenden Schutzes von Kindern als auch beim Eingreifen bei Verletzungen des Kinderschutzes (Haan, 2017) https://de.wikipedia.org/wiki/Bundeskinderschutzgesetz

### 2.1.2 Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII

- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (örtliches Jugendamt) http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html
- § 8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__8b.html
- § 22 SGB VII Umsetzung des bundesgesetzlichen Förderauftrags https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__22.html
- § 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__42.html
- § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/45.html
- § 47 Meldepflicht (Landesjugendamt/KVJS) https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/47.html

- § 64 und § 65 regeln die Verarbeitung und Weitergabe anvertrauter Daten
  https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/64.html
  https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/65.html
- § 72a regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes geprüft wird.
  http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/72a.html
- § 79a SGB VIII Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
  http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__79a.html

### 2.1.3 Das Grundgesetz – Die Würde des Menschen ist unantastbar

Das Grundgesetz (GG) kennt bisher keine eigenen Kinderrechte. Auch vom Kindeswohl ist dort nicht explizit die Rede. Artikel 6 Abs. 2 GG spricht lediglich vom Recht der Eltern und der zuvörderst ihnen obliegenden Pflicht, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen [...] Daraus folgt, dass Rechte und Pflichten der Eltern an die Persönlichkeitsrechte des Kindes gebunden sind.

Die im Grundgesetz verankerten Aussagen im Artikel 1 und 2 (in Auszügen): Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, gilt auch für Kinder. https://de.wikipedia.org/wiki/Bürgerliches_Gesetzbuch

### 2.1.4 BGB § 1631 – Ausübung, Inhalt und Grenzen der elterlichen Sorge

Das Kindschafts- und Familienrecht ist Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuchs und regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. In § 1627 BGB wird das elterliche Handeln und Unterlassen ausdrücklich an das Wohl des Kindes gebunden [...] Gemäß § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder ausdrücklich ein „Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1631.html

### 2.1.5 Arbeitsrecht § 626 BGB

Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund/fristlose Tatkündigung
https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__626.html

### 2.1.6 UN- Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 wurde das internationale Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (VN-Kinderrechtskonvention) verabschiedet. Deutschland ist einer von 196 Vertragsstaaten. In Deutschland ist die Kinderrechtskonvention seit dem Jahr 2010 verbindlich und gilt als Bundesgesetz.
https://www.unicef.de/informieren/materialien/deutschland-und-die-unkinderrechtskonvention/38832
https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/dokumente_88/Broschure_Kinderschutz_27.05.2019.pdf

### 2.1.7 Datenschutz kontra Kinderschutz

Wir sind verpflichtet in allem was wir tun, die jeweils aktuellen Datenschutzbestimmungen zu beachten. Der Schutz persönlicher Daten ist ein wichtiger Bestandteil des Persönlichkeitsschutzes und unabdingbar für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung. Er findet allerdings dort seine Grenze, wo elementare Interessen Dritter berührt sind. Dies gilt in besonderer Weise für den Kinderschutz.

Daten dürfen laut SGB VIII ohne Mitwirkung des Betroffenen dann erhoben werden, wenn diese zur Erfüllung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII notwendig sind, siehe §62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII oder wenn die Erhebung beim Betroffenen den Zugang zur Hilfe gefährden würde, siehe §62 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII.

Dies bedeutet zum Beispiel, dass das Jugendamt in den Fällen, in denen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, bei einer Kindertageseinrichtung auch ohne vorherige Zustimmung der Eltern Informationen, die das Kind betreffen, einholen kann. Umgekehrt gilt, dass die Kindertageseinrichtung im Falle gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung das Jugendamt auch ohne Zustimmung der Eltern informieren kann (und muss), sofern andere Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden (§ 8a Abs. 2 SGB VIII). Auch hierüber sollten die Eltern nach Möglichkeit vorab in Kenntnis gesetzt werden, es sei denn, dies würde das Kind zusätzlich gefährden.

Zu keinem Zeitpunkt darf es in Folge datenschutzrechtlicher Bedenken durch ein Nichterheben oder Nichtübermitteln von Daten zu einer Kindeswohlgefährdung kommen.

Es gilt: **Datenschutz** verhindert keinen **Kinderschutz**!

https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/FT_maywald_2011.pdf

# 3 Risiko- und Potentialanalyse

Als wesentliche Voraussetzung von Prävention vor Gewalt ist eine Analyse der individuellen einrichtungsspezifischen Strukturen unerlässlich. Sie gibt uns Auskunft über das Gefährdungspotenzial und ermöglicht Chancen auf Risikominimierung in den räumlichen Gegebenheiten, im pädagogischen Alltag, in unseren Arbeitsabläufen und in den organisatorischen Strukturen unserer Einrichtung. Wir haben erarbeitet, ob Risiken und Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von (sexueller) Gewalt ermöglichen oder begünstigen.

## 3.1 Professionelle Beziehungsgestaltung

Es ist unsere Aufgabe, die Rechte aller Kinder gleichermaßen im Blick zu haben und umzusetzen. Das bedeutet, keine Bevorzugung bzw. Benachteiligung eines Kindes.

Zum Beispiel wäre das persönliche Beschenken einzelner Kinder eine Überschreitung der professionellen Beziehung. Bei der Gestaltung des Alltags achten wir darauf, dass die Aufgaben unter den pädagogischen Mitarbeiter*innen eines Aufgabenbereiches wechseln. So können die Kinder verschiedene Handlungsmöglichkeiten und Rituale kennenlernen und haben Vergleichsmöglichkeiten.

Sollten wir von Kindern Geheimnisse erfahren, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese im Team – in Absprache mit der Leitung – thematisiert.

Wir informieren immer die Einrichtungsleitung über Unternehmungen (Ausflüge, Spaziergänge, Einkäufe, Spielplatzbesuche …) mit Kindern außerhalb des Kindergartens.

Im Vergleich zur Eltern-Kind-Beziehung ist unser Verhältnis durch größere Distanz geprägt. Zum Beispiel ist das Küssen der Kinder eine Überschreitung der professionellen Beziehung. Wir geben den Kindern keine verniedlichenden, abkürzende Kosenamen (wie Süße, Maus, Schatz, Pauli, … usw.). Wir nennen die Kinder bei ihrem vollständigen Vornamen bzw. dem Namen, den uns die Eltern als Rufnamen nennen.

Private Kontakte zwischen Eltern und Erzieher*innen lassen sich außerhalb des Arbeitsfeldes kaum vermeiden. Sofern private Kontakte zu den uns anvertrauten Kindern und deren Familien bestehen, sind diese im Team bekannt, so dass keine Missverständnisse entstehen. Hier wird strikt darauf geachtet, privat und dienstlich zu unterscheiden.

### 3.1.1 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperkontakt und körperliche Berührungen zwischen Kindern und pädagogischen Fachkräften sind unter den beschriebenen Voraussetzungen wesentlich und unverzichtbar. Wir legen großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern.

- Jeglicher Körperkontakt geht vom Kind aus.
- Wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung bei Bedarf an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob und von wem sie das Angebot der körperlichen oder emotionalen Nähe annehmen.
- Die Kinder werden dazu angehalten, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren.
- Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten.
- Wir bringen den Kindern bei, fremden Menschen gegenüber Distanz zu wahren.
- Nicht nur Kinder, sondern auch Erzieher*innen dürfen „nein“ sagen.
- Wir küssen keine Kinder. Gehen die Küsse vom Kind aus, zeigen wir Alternativen auf, um Zuneigung zu zeigen.
- Unerwünschtes Berühren in Verbindung mit einer Belohnung oder Strafe ist nicht erlaubt.
- Wir suchen niemals zur Befriedigung eigener Bedürfnisse Körperkontakt.
- Wir zeigen den Kindern unsere eigenen Grenzen bei distanzlosem Verhalten.

## 3.2 Schutz der Intimsphäre und Pflegesituationen

Wir begleiten die Kinder bei der Körperpflege - je nach Wunsch und dem Entwicklungsstand des Kindes entsprechend - ohne dabei die Privatsphäre der Kinder zu verletzen.

- Die Kinder werden dazu angehalten, sich im Bad oder in anderen geschützten Räumen umzuziehen.
- Auf ausdrücklichen Wusch des jeweiligen Kindes helfen wir den Kindern beim An- Aus- oder Umziehen.
- Die Kinder wählen, von wem sie gewickelt werden bzw. wer ihnen helfen darf.
- Wir haben geschützte Wickel- und Duschbereiche.
- Die Kinder haben die Möglichkeit selbstständig auf die Wickelkommode zu steigen.
- Interessierte Kinder, die dabei sein möchten, können nach Zustimmung des zu wickelnden Kindes mitgehen.
- Wir gestalten die Wickelsituation angenehm.

- Wir benennen die Körperteile der Kinder korrekt.
- Wir ermöglichen den Kindern verschließbare Toilettentüren und einen ungestörten Toilettenbesuch.
- Wir schaffen Rückzugsmöglichkeiten durch die Raumgestaltung.

Neue pädagogische Mitarbeiter*innen und Jahrespraktikanten bzw. -praktikantinnen wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlernphase. Wir machen davon eine Ausnahme, wenn ein Kind dies ausdrücklich wünscht, dann aber nur in Begleitung einer erfahrenen Fachkraft. Kurzzeitpraktikanten und -praktikantinnen werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.

Die Kinder müssen im Sommer am Morgen bereits mit Sonnencreme eingecremt in den Kindergarten kommen. Ansonsten cremen sie sich möglichst selbständig oder untereinander in einem einsehbaren Bereich ein. Die Mitarbeiter*innen helfen den Kindern bei Bedarf und auf Wunsch.

## 3.3 Sprache und Wortwahl

Jeder Mensch bringt von Geburt an kommunikative Kompetenzen mit. Bereits Säuglinge treten mit ihrer Umwelt in Austausch und versuchen zu kommunizieren. Zunächst nonverbal mit Gestik, Mimik und Lauten. Danach setzt die Sprache als weitere Form der Verständigung an. Sie ist das wichtigste Mittel für Kinder, um Beziehungen mit anderen aufzubauen.

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen aber auch verletzt und gedemütigt werden.

In unserer pädagogischen Arbeit werden alle Tätigkeiten verbal begleitet. Dabei achten wir stets auf einen achtsamen Umgangston miteinander. Als Vorbildfunktion kommunizieren wir auf Augenhöhe der Kinder und hören ihnen aktiv zu. Die Kommunikation muss durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse der zu betreuenden Kinder und deren Familien angepasster Umgang geprägt sein.

Wir sprechen die Kinder nicht mit einem Kosenamen an, sondern nutzen ihren richtigen Vornamen.

Wir achten darauf, dass weder Kinder noch Erwachsene sexistische oder in anderer Form abwertende Bemerkungen tätigen. Das schließt alle Personen ein, die sich im Kindergarten, evtl. auch nur vorrübergehend, aufhalten.

Wir verzichten auf verbale und nonverbale abwertende Signale und beziehen aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes und sexistisches Verhalten. Wir reden

miteinander und nicht übereinander. Sollten wir dies bei anderen wahrnehmen, schreiten wir ein und thematisieren dies. (z.B.: Eltern gegenüber Mitarbeiter*innen, Mitarbeiter*innen gegenüber Kindern oder Personal…)

Geschlechtsteile benennen wir sachgerecht. Damit erlernen die Kinder das entsprechende Vokabular um sich richtig und ohne Schamgefühl ausdrücken zu können.

Die Gedanken und Ideen des Kindes bilden eine wichtige Grundlage für gute Kommunikation im Alltag. Wir ermutigen über Gefühle und Erlebnisse zu sprechen und sich mitzuteilen. Konflikte lösen wir mit Worten und mit Wertschätzung für das Gegenüber.

Die „NEIN-Regel“/Stopp-Zeichen gilt für alle anwesenden Personen und wird ausnahmslos respektiert und akzeptiert.

## 3.4 Ruhezeit / Schlafsituationen

- Die Kinder sind beim Schlafen bekleidet.
- Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz.
- Besondere Einschlafgewohnheiten der Kinder werden berücksichtigt (Kuscheltier, Schnuller, Kuscheltuch…)
- Wir setzen oder legen uns bei Bedarf zu einem Kind, aber nicht auf die Matratze des Kindes, und wahren das Nähe- und Distanzbedürfnis des Kindes. Als pädagogische Fachkräfte sind wir uns stets eines professionellen Nähe- und Distanzverhältnisses bewusst.
- Die Kinder werden nicht zum Schlafen gezwungen bzw. vom Schlafen abgehalten.
- Kinder, die aufgewacht sind oder nicht schlafen möchten/können, dürfen den Schlafraum verlassen.
- Die Schlafwache wird immer im Wechsel vom Fachpersonal übernommen.
- Der Schlafraum wird nicht verschlossen, so dass jedes Team-Mitglied jederzeit den Raum betreten kann.

## 3.5 Eingewöhnung in Krippe / Kindergarten

Der Übergang aus der Familie in die noch unbekannte Umgebung bedeutet für das Kind eine große Anstrengung und Herausforderung. Es muss sich allmählich an alles Neue gewöhnen. Es ist daher wichtig und nötig, die Eingewöhnung flexibel und individuell zu gestalten, um die Besonderheiten jedes Kindes und seiner Familie zu berücksichtigen.

- Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es manchmal (z.B. bei den ersten Trennungen, zum Trösten, beim Einschlafen …) notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment nicht möchte. Hier ist der

Austausch mit den Eltern besonders wichtig. Erst wenn die Eltern Vertrauen zu uns fassen, können es auch die Kinder.

- Während der Eingewöhnung brauchen die Kinder besondere Aufmerksamkeit von Seiten des Personals um die Bedürfnisse des Kindes zu erkennen und ihnen gerecht zu werden.

## 3.6 Freispielsituation (Garten, Foyer, Flur, Turnraum…)

Die Kinder dürfen, je nach Entwicklungsstand, selbst entscheiden, was sie wann und wo, mit wem spielen.

- Das Spiel ist die zentrale Tätigkeit jedes Kindes. Wir bieten den Kindern genügend Zeit im Tagesablauf, für ungestörte Spielsituationen. Wir beobachten die Kinder dabei und unterstützen, geben Anregungen bei Bedarf.
- Doktorspiele und Körpererkundungen sind im geschützten Rahmen und im gegenseitigen Einverständnis der Kinder erlaubt.
- Beim „Planschen“ im Garten tragen die Kinder Badebekleidung und ziehen sich im geschützten Raum um.
- „Zaungäste“ werden auf die Intimsphäre der Kinder hingewiesen und gebeten weiter zu gehen.

Kinder werden nicht von Erzieher*innen auf Spielgeräte wie die Rutsche, Kletterwand hochgehoben, wenn sie alleine noch nicht hochkommen. Anleitung und Hilfestellung geben die Erzieher*innen hierbei gerne.

## 3.7 Räume und Außengelände

Unsere Räume sind alle offen, damit das pädagogische Handeln transparent und einsehbar ist. Durch das große Team ist ein unbemerktes und verstecktes Arbeiten nur schwer möglich. Somit können Grenzüberschreitungen an Kindern verhindert werden. Die Einrichtung ist mit einer Gegensprechanlage ausgestattet, so dass das pädagogische Personal bei jedem Klingeln nachfragen kann, wer die Einrichtung betreten möchte. Die Eltern werden darauf hingewiesen, keinem Fremden die Tür zu unserer Einrichtung zu öffnen.

**Wir teilen die Räume in verschiedene Gefahrenbereiche ein:**

**Stark geschützte Bereiche- Toiletten- und Wickelbereich**

Diese Zonen sind geschützte Bereiche, da Kinder sich hier ganz oder teilweise ausziehen. Um die Intimsphäre der Kinder zu wahren, sind der Toiletten- und Wickelbereich nur für das Personal und die Kinder zugänglich. Eine Ausnahme hiervon besteht, wenn die Eltern ihr eigenes Kind beim Toilettengang begleiten oder ihr Kind wickeln. Es ist darauf zu achten, dass das Personal im Vorfeld informiert wird und sich keine anderen Kinder zu dieser Zeit in diesem Bereich aufhalten.

- Die Kinder müssen vor den Blicken anderer geschützt werden, dennoch sind die Räume einsehbar und werden nicht abgeschlossen.
- Den Kindern werden ein ungestörter Toilettenbesuch und eine geschützte Wickelsituation ermöglicht.
- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben keinen Zutritt zu den Kindertoiletten im ganzen Haus. Ihnen steht ausschließlich die Gästetoilette zur Verfügung.
- Personen, die in diesen Bereichen Reparaturen durchführen müssen, werden von uns begleitet bzw. werden die Bereiche zeitweise komplett gesperrt. Die Kinder weichen auf die Toiletten der anderen Gruppen aus.

**Mittel geschützte Bereiche – Schlafbereiche, Hochebenen und Nebenräume, Essenssituationen**

Der Schlafbereich darf nur vom Personal und den Kindern betreten werden, von abholberechtigten Personen nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit dem Personal. Das Gleiche gilt für die Hochebenen.

Kinder dürfen diese Bereiche, soweit dies einvernehmlich geschieht und sie einen ähnlichen Entwicklungsstand haben, beispielsweise für Körpererkundungen und „Doktorspiele“ nutzen.

- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben keinen alleinigen Zutritt zu den Schlafbereichen und Kuschelecken.
- Wenn Eltern ihre Kinder dort abholen möchten, müssen sie dies vorab mit dem Personal besprechen.
- Müssen in diesen Bereichen Reparaturen durchgeführt werden, sind sie für Kinder gesperrt.
- Auch Essenzeiten sind schützenswerte Zeiten. Die Kinder entscheiden eigenständig was sie essen möchten und was auf ihren Teller kommt.

**Gering geschützte Bereiche – Gruppen- und Funktionsräume**

Die Gruppenräume dürfen von den Eltern und anderen Personen, die die Einrichtung besuchen bei besonderen Bedürfnissen des Kindes, wie bei der Eingewöhnung, betreten werden.

- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, dürfen sich in diesen Räumen aufhalten, vorausgesetzt es entspricht den Bedürfnissen der Kinder und das pädagogische Personal ist anwesend.
- Müssen in diesen Zonen Reparaturen durchgeführt werden, während sich dort Kinder aufhalten, ist pädagogisches Personal anwesend.

**Ungeschützte Bereiche – Eingangsbereich**
Um die Privatsphäre der Kinder zu schützen, müssen sie angemessen bekleidet sein. Großflächige Fensterflächen werden mit Milchglasfolie beklebt um einen Sichtschutz zu gewähren.

- Die Kinder werden dazu angehalten, sich in geschützten Bereichen umzuziehen, dabei werden sie von den Eltern unterstützt. Zudem sorgen die Eltern für angemessene und vollständige Kleidung.
- Eltern dürfen sich zu den Abholzeiten dort aufhalten.
- Einrichtungsfremde Personen müssen klingeln.
- Außerhalb der Bring- und Abholzeiten müssen alle Besucher klingeln. Eine Fachkraft öffnet persönlich die Tür.
- Sobald Personen, die Dienstleistungen erbringen (Reparaturen, Lieferungen, Gartenpflege …), oder Gäste sich in diesen Bereichen befinden und sich dort auch Kinder aufhalten, muss pädagogisches Personal anwesend sein.

**In der gesamten Einrichtung gilt**

- Die Hausregeln für Eltern, Gäste und Personen, die Dienstleistungen erbringen, hängen im Eingangsbereich aus. Die Eltern wissen über die Funktionalität in den Bereichen Bescheid.
- Fotos und Aufzeichnungen sind ausschließlich den pädagogischen Fachkräften im Rahmen ihrer Arbeit gestattet.
- Eltern dürfen KEINE Fotos oder Filme von anderen Kindern machen.
- Fotos dürfen nicht mit einer privaten Kamera oder einem privaten Handy gemacht werden – bzw. müssen diese noch im Kindergarten wieder gelöscht/entfernt werden. (da wir keine Diensthandys haben, ist dieser Weg in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Leitung/Gruppe möglich)
- Kinder werden in die abschließbaren Personaltoiletten nicht mitgenommen.
- Kinder haben nur in genehmigten Ausnahmefällen Zutritt zum Personalraum (z.B. bei begleiteten Bildungsangeboten oder im Rahmen der Frühförderung).

- Die Räume, in denen sich Kinder aufhalten, sind einsehbar und werden nicht abgesperrt.
- Eltern helfen ausschließlich ihrem eigenen Kind, ihnen ist nicht gestattet, anderen Kindern bei Toiletten- und Pflegesituationen (an- und umziehen, eincremen, Knopf der Hose öffnen, unterstützen nach dem Toilettengang) zu helfen. Dies ist ausschließlich dem pädagogischen Personal gestattet. Alle Eltern melden dem pädagogischen Personal, wenn ein Kind Hilfe benötigt.
- Auch Eltern bewahren die Grenzen der Kinder und auch ihre eigenen Grenzen.

## 3.8 Nähe und Distanz

Eine gute und vertrauensvolle Beziehung ist die Voraussetzung, damit sich Kinder in der Einrichtung wohl fühlen und sich gut entwickeln können. Im Hinblick auf Nähe und Distanz ist es wichtig bestimmte Grenzen festzusetzen um eine professionelle und am Wohl des Kindes orientierte Arbeit leisten zu können. Die Reflexion der eigenen Arbeit ist dabei ein zentrales Element. Ziel einer professionellen Beziehungsarbeit ist es, die Balance zwischen Nähe und Distanz auszupendeln. Denn Distanz kann positiv zu Freiraum, Eigenständigkeit führen, aber auch negativ zu Desinteresse und Unachtsamkeit.

Das pädagogische Team des Kindergartens hat auf verschiedenen Ebenen konkrete Umgangsregeln diskutiert und festgelegt.

Jedes Kind wird in seiner Individualität und Selbstbestimmung wahrgenommen und anerkannt. Unsere pädagogische Beziehung zu den Kindern ist wertschätzend, respektvoll und verlässlich und stets von einer guten Mischung aus Nähe und Distanz geprägt, mit der sich die Kinder wohlfühlen.

Körperkontakt und körperliche Berührungen zwischen den Kindern und den pädagogischen Bezugspersonen gehen immer vom Kind aus und nicht vom Erwachsenen. So wird nach Möglichkeit dem Bedürfnis eines Kindes nach Körperkontakt und Nähe (z.B. beim Vorlesen) nachgekommen. Die Suche nach Nähe aus eigenem Impuls hingegen ist zu unterlassen

Dazu dient die Verhaltensampel als Arbeitsgrundlage (Siehe Anhang)

Unerlässlich zur Entwicklung einer Verhaltensampel ist es, sich ehrlich und kontrovers darüber auszutauschen, was im Alltag umsetzbar und tragbar ist. Dabei sollte jedoch beachtet werden, wie einzigartig und individuell die Kinder, Familien, Fachkräfte, Kooperationspartner*innen etc. sind. Der Verhaltenskodex ist in erster Linie Ausdruck der fachlichen und moralischen Grundhaltung einer Einrichtung. Die Systematik einer Ampel kann schließlich als Wegweiser dienen. Wann ist ein Verhalten pädagogisch

wertvoll (Grün), wann unpädagogisch oder sogar strafbar (Rot) und welche Verhaltensweisen bewerten wir kritisch, obgleich sie „passieren“ können (Gelb)? Insbesondere den letztgenannten Bereich gilt es gezielt in den Blick zu nehmen, um zu sensibilisieren, so dass eigene Verhaltensweisen immer wieder hinterfragt und im Team reflektiert werden.

## 3.9 Umgang mit Verhaltensherausforderungen/Disziplinarmaßnahmen

Soziale Beziehungen sind Voraussetzungen für Bildung und Entwicklung. Kinder lernen im Umgang mit Erwachsenen und anderen Kindern eine Beziehungsfähigkeit. Wir begleiten die Kinder auf diesem Weg und versuchen Hilfe, Klarheit und Orientierung im Miteinander zu vermitteln. Es ist uns wichtig, dass abgesprochene Regeln von allen eingehalten werden. Sollten pädagogische Konsequenzen notwendig sein, richten wir uns nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes und achten darauf, dass diese im direkten Zusammenhang zum Sachverhalt stehen. Wir achten immer auf einen respektvollen Umgangston miteinander. Anschreien und Drohungen sind für uns keine Konfliktlösungsstrategie. Die pädagogischen Fachkräfte sind stets ein Vorbild für die Kinder.

- In Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. durch Festhalten). In diesen Konfliktsituationen wird eine zweite Person hinzugezogen zudem wird diese Situation im Anschluss mit dem Kind besprochen.
- Konsequenzen sind kindgerecht, altersadäquat und für die Kinder nachvollziehbar.
- Auszeiten nehmen Kinder in offenen und einsehbaren Bereichen in einem angemessenen Zeitrahmen. Aus unserer Sicht ist es wichtig, Kinder aus für sie stressigen Konfliktsituationen zu nehmen – dabei aber niemals alleine zu lassen.
- Abweichungen von Schutzvereinbarungen werden immer im Vorfeld mit der Einrichtungsleitung und dem Team besprochen.
- Das Personal hat für sich ein STOP-Signal vereinbart. Damit unterbrechen wir uns gegenseitig sollte es zu schwierigen Situationen kommen.

## 3.10 Schutz vor allen Formen der Gewalt

### 3.10.1 Definition von einer Kindeswohlgefährdung

Der Begriff Kindeswohlgefährdung knüpft an § 1666 BGB an1 : „Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH)…liegt eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs.1 Satz 1 BGB dann vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt."

Kindeswohlgefährdungen lassen sich grundlegend in vier Bereiche unterteilen. So spricht man von Misshandlung als aktive Form bei körperlichen und psychischen/seelischen Misshandlungen sowie bei sexuellem Missbrauch und als passive Form bei Vernachlässigung. Kindeswohlgefährdungen können durch beeinträchtigende Handlungen bzw. negatives Verhalten oder durch Unterlassen der Erziehungspersonen entstehen.

**Eine Kindeswohlgefährdung kann also sein:**

- Körperliche Misshandlung: schlagen, unbegründet festhalten, prügeln, schubsen, unterkühlen, verbrühen, schütteln, würgen, einsperren, etc.
- Psychische/seelische Misshandlung: Verweigerung emotionaler Zuwendung oder Aufmerksamkeit (Liebesentzug), Überforderung durch unangemessene Erwartungen, Isolation, feindselige Ablehnung, wie beispielsweise Verspotten und Erniedrigen, Demütigung sowie verbale Gewalt durch Anschreien oder Androhung des Verlassens, Todesdrohungen, die Nichtachtung der kindlichen Individualität.
- Sexueller Missbrauch/Sexualisierte Gewalt: Belästigung, sexuelle Nötigung, Masturbation, oraler/genitaler/analer Verkehr, Vergewaltigung, Prostitution. Letztendlich jedoch „alle Handlungen, welche die sexuelle Selbstbestimmung eines Menschen verletzen ( §§ 174 ff Strafgesetzbuch)". Schon ein Kind ohne Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln, liebkosen, küssen, körperliche Nähe erzwingen, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen zu fotografieren, zählen darunter.
- Vernachlässigung: Hier wird grundsätzlich zwischen körperlicher, kognitiver/ erzieherischer und emotionaler Vernachlässigung unterschieden.
    - Körperliche Vernachlässigung: Hiervon spricht man in Fällen von unzureichender körperlicher Pflege und /oder der Kleidung, sowie mangelnder Ernährung oder gesundheitlicher Fürsorge, Vernachlässigung der Grundbedürfnisse wie Schlafen

- Kognitive / erzieherische Vernachlässigung/Vernachlässigung der Aufsichtspflicht: Dies schließt ein, die unzureichende Beaufsichtigung und Zuwendung, ein nachlässiger Schutz vor Gefahren, Hilfestellungen unterlassen, zu wenig Förderung und Anregung der motorischen, sozialen, emotionalen, geistigen Fähigkeiten.
- Emotionale/psychische Vernachlässigung: Darunter verstehen wir ein ständig wechselndes und nicht hinreichendes Beziehungsangebot.

### 3.10.2 Unbeabsichtigte (zufällige) Grenzverletzungen

Grenzverletzungen zeigen sich in der einmaligen, unbeabsichtigten Missachtung persönlicher Grenzen, der professionellen Rolle, von Persönlichkeitsrechten oder der Intimsphäre des Gegenübers. Möglich sind auch Grenzverletzungen unter den Kindern selbst. Werden Grenzen absichtlich ignoriert, handelt es sich hierbei um eine missachtend-respektlose Handlung bezüglich des Gegenübers und kann eine Grundlage für (sexuelle) Übergriffe bilden. Wird solch ein Verhalten nicht reglementiert, kann sich daraus eine Atmosphäre entwickeln, in der beabsichtigte Grenzverletzungen als „normal“ erscheinen.

Grenzverletzungen, welche spontan und ungeplant im Alltag passieren können, haben wir uns bewusst gemacht:

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- Ungefragt streicheln an Wange, Rücken, Armen, Haaren/Kopf usw.
- Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen
- Körperkontakt ohne Ankündigung (z.B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen, Ärmel hochschieben)
- Kind ungefragt an- und ausziehen
- Kind mit anderen vergleichen, vor allem vor dem Kind
- im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen
- Abwertende Bemerkungen „Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Was hast du denn da an“
- Sarkasmus und Ironie, Kind böse und abfällig anschauen
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Missachtung der Intimsphäre
- Kind ungefragt an den Tisch schieben

Diese Grenzverletzungen werden im Ampelsystem (siehe Anhang) in die gelbe Kategorie eingeordnet.

### 3.10.3 Übergriffe

Unter einem Übergriff ist laut Duden (2017) ein unrechtmäßiger Eingriff in die Angelegenheiten, den Bereich o.Ä. eines anderen zu verstehen.

Übergriffe geschehen stets bewusst und zielgerichtet, nie zufällig oder versehentlich. Hier werden bewusst die Grenzen des Gegenübers (Signale und Zeichen von Kindern) und Grundsätze des Kindergartens sowie dessen fachliche Standards missachtet und sich über diese hinweggesetzt.

„Grundsätzlich gilt: Übergriffe von Erwachsenen auf Kinder sind nicht nur Ausdruck einer respektlosen Haltung, sondern müssen immer als Machtmissbrauch angesehen werden, die traumatisierende Wirkung haben können.

- Kind solange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat
- Zwangsmaßnahmen beim Essen, Schlafen usw.
- Separieren des Kindes ohne es im Blick zu haben
- Kinder diskriminieren und /oder unter Druck setzen
- Kinder küssen
- Kind an den Geschlechtsteilen berühren (Ausnahme wickeln /säubern)
- wiederholt barscher und lauter Tonfall, Befehlston
- Vorführen des Kindes, lächerlich machen, bloßstellen
- Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich
- Kinder aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern
- Abfällige Bemerkungen, Blicke und Körperhaltungen zu Kleidungen und/oder Aussehen des Kindes
- Kind trotz angemessenem Alter und Entwicklungsstand keine Sekunde aus den Augen lassen – Überwachung
- Lang andauernder (länger als 10 Min.) und ständiger Aufenthalt mit einzelnen Kindern in uneinsichtigen Räumen oder Bereichen.

Dieses übergriffige Verhalten wird im Ampelsystem (siehe Anhang) in die rote Kategorie eingeordnet.

### 3.10.4 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Gewalt ist laut Duden ein unrechtmäßiges Vorgehen, wodurch jemand zu etwas gezwungen wird, gegen jemanden angewendet wird, eine physische oder psychische Kraft, mit der etwas erreicht wird (vgl. Duden, 2017). Ein „Nein“ des Kindes wird bewusst ignoriert.

- Kind, das gebissen hat, zurückbeißen
- Kind schlagen, festhalten, prügeln
- Kind treten
- Kind hinter sich herzerren
- Kind an Haaren, Armen, Beinen ziehen
- Kind schütteln, würgen
- Kind grob packen
- Kind unterkühlen, verbrühen
- Kind einsperren
- Kinder fixieren
- Kind zum Schlafen (z.B. durch Körperkontakt am Aufstehen hindern) oder zum Essen (z.B. Essen gegen den Willen in den Mund schieben) zwingen

### 3.10.5 Sexualisierte Gewalt – sexueller Missbrauch

Sexuelle Gewalt ist für uns Fachkräfte alters- und geschlechtsunabhängig, hier geht es um die Ausnutzung einer Machtposition aufgrund von körperlicher, seelischer, geistiger und sprachlicher Überlegenheit.

Zwischen Erwachsenem und Kind geht es um das bewusste Ausnutzen des Machtverhältnisses zur Befriedigung eigener Bedürfnisse. Es betrifft grundsätzlich Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (Abschnitt 13. Strafgesetzbuch):„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Täter*innen nutzen dabei Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. (…)

Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.

Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung und körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird (vgl. Die Techniker, 2017).

Wie wir hiermit umgehen und einen Machtmissbrauch durch sexualisierte Gewalt oder Grenzverletzungen nach Möglichkeit verhindern oder intervenieren, wird im Folgenden näher erläutert.

Kind an den Geschlechtsteilen berühren (Ausnahme wickeln /säubern)

- Hand des Kindes an eigenen Intimbereich führen
- Kinder küssen – besonders auf den Mund
- Sexuelle Handlungen vor oder an dem Kind
- Fotografieren und Filmen von nackten Kindern, besonders im Genital,-Schambereich

Diese Übergriffe und Vergehen werden im Ampelsystem (siehe Anhang) in die rote Kategorie eingeordnet und kommen immer zur Anzeige.

### 3.10.6 Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung/Meldepflichtige Ereignisse

Für die Erkennung von möglicher Kindeswohlgefährdung gibt es verschieden Anhaltspunkte/Kriterien (ohne Anspruch auf Vollständigkeit). Diese müssen nicht zwangsläufig in jedem Fall auftreten, es kann sein, dass betroffene Kinder keines dieser Anzeichen zeigen.

**Äußeres Erscheinungsbild des Kindes:**

- Verändertes Erscheinungsbild (abgenommen-zugenommen)
- Massive und/oder wiederholte Zeichen von Verletzungen – insbesondere mit unklarer Ursache.
- Schlechter körperlicher Zustand (fehlende Körperhygiene, anhaltende Erkrankungen z.B. der Haut/Atemwege)
- Verzögerungen der motorischen, sprachlichen oder geistigen Entwicklung ohne medizinische Abklärung bzw. Versorgung
- starke Unterernährung, Ess- und Fütterprobleme oder massive Essstörungen
- witterungsunangemessene und/oder verschmutzte Kleidung

**Verhalten des Kindes:**

- Kind ist übermäßig traurig, ängstlich, verschlossen, aggressiv
- Kind spricht nicht mehr, zieht sich auffallend zurück, wirkt teilnahmslos
- Kind nässt wieder ein
- Kind möchte nicht alleine mit einer bestimmten Person sein
- Konkrete Mitteilungen/ Andeutungen des Kindes, die auf Kindeswohlgefährdung hinweisen könnten (z.B. "Der Papa hat mich schon wieder geschlagen/ verhauen"; "Die Mama schreit mich immer an",...)

**Verhalten der Erziehungspersonen:**

- mangelnde Fähigkeit zur Kontrolle von Aggression und Wut
- nicht kindgerechte emotionale Interaktion mit dem Kind (z.B. schroffer/ kühler Umgangston), Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse
- psychische Gewalt gegenüber dem Kind durch massives Beschimpfen
- schütteln, schlagen, einsperren, ängstigen, etc.
- Verweigerung von Krankheitsbehandlungen/Vorsorgeuntersuchungen, Diagnosestellungen

**Familiäre Situation:**

- Veränderte Familiensituation
- Trennungssituation der Eltern oder neuer Partner eines Elternteiles
- Geldsorgen in der Familie
- Häufiges, unentschuldigtes Fehlen des Kindes im Kindergarten
- Sorgeberechtigte haben keine Gründe, sondern eher Ausreden für das Fehlen
- Verletzung der Aufsichtspflicht durch Alleinlassen von Kindern oder Einsatz ungeeigneter Dritte (z.B. kleine Geschwister)
- Missbrauch des Kindes zur Begehung von Straftaten oder anderen verwerflichen Taten
- eigene Gewalterfahrung/wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Psychische Störungen bspw. in Form eines stark verwirrten Erscheinungsbildes
- Drogen-, Alkohol- und Medikamentenmissbrauch bzw. Sucht.

**Wohnsituation:**

- plötzlich veränderte Wohnsituation / Armut und/ oder Obdachlosigkeit
- verschmutzte, vermüllte Wohnung
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. defekte Stromkabel)
- fehlender Schlafplatz bzw. Spielzeug für das Kind

**Verhalten der Mitarbeitenden:**

- Ausweichen eines oder mehrerer Kinder gegenüber einem Mitarbeitenden
- abweisender, genervter, aggressiver, verschlossener Umgang mit Kindern
- Mitarbeitende*r sucht auffällig oft Kontakt zum Kind
- Mitarbeitende*r zieht sich mit einzelnen Kindern zurück

Besteht ein begründeter Verdacht gehen wir wie unter Punkt 8. beschrieben vor.

# 4 Daraus ergeben sich folgende präventive Maßnahmen/ Verhaltenskodex

Unser pädagogisches Grundverständnis ist geprägt von einem feinfühligen und wertschätzenden Umgang mit den uns anvertrauten Kindern. Allen Eltern und Angehörigen soll ein Gefühl vermittelt werden, dass der Kindergarten ein sicherer Ort ist. Ebenso sollen sich alle Kinder in unseren Einrichtungen wohl fühlen und gerne unsere Einrichtung besuchen.

Dennoch kann es im Kindergarten-Alltag zu nicht beabsichtigtem übergriffigen Verhalten seitens der Mitarbeitenden kommen. Dieses Verhalten kann ausgelöst werden z.B. durch eigene persönliche Belastungen, Stress im Kindergarten-Alltag oder lang andauernden Personalausfälle. Ebenso kann es zu Übergriffen von externen Personen kommen. Zunächst sind diese Situationen als solche zu erkennen. Dann müssen diese Situationen so benannt werden und miteinander darüber wertschätzend ins Gespräch gehen. Nur so kann Verhalten sich ändern oder abgestellt werden. Aus falsch verstandener Solidarität unter den Mitarbeitenden darf es nicht zu einem „wegsehen“ oder „ignorieren“ dieser Situationen kommen. Kommt unbeabsichtigt übergriffiges Verhalten von Mitarbeitenden vor, muss gehandelt werden und das Verhalten ggf. zur Anzeige gebracht werden. Ebenso, wenn übergriffiges Verhalten durch externe Personen vorliegt.

Weitere Informationen zum Ablauf finden Sie unter Punkt 8, sowie im Anhang (Selbstverpflichtung und Verhaltensampel).

Die Ausführungen werden regelmäßig in gemeinsamen Teamsitzungen aktualisiert. So ist sichergestellt, dass jeder informiert ist.

## 4.1 Partizipation/Teilhabe

Partizipation bedeutet Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern. Hier gilt es, alle Kinder in ihrer Individualität zu fördern und ihren Bedürfnissen gerecht zu werden. Gleichwohl wird ein Grundstein für das demokratische Verständnis gelegt. Partizipation kann auch schon im Kindergartenalter erfolgen. Die Meinung von Kindern wird dabei in alltägliche Situationen und Entscheidungen einbezogen.

Eine wichtige Voraussetzung für die Partizipation im Kindergarten ist eine offene pädagogische Einstellung. Die pädagogischen Fachkräfte müssen den Kindern genügend Freiraum geben, um sich selbstbestimmt entfalten zu können. Das Kind steht dabei immer im Fokus des Interesses.

Ein weiterer Grundstein von Mitbestimmung im Kindergarten ist der respektvolle Umgang miteinander. Alle Kinder müssen erleben, dass ihre Meinungen von pädagogischen Fachkräften und den anderen Kindern respektvoll behandelt werden. Es ist für Kinder ein Schutzfaktor, wenn sie erleben, dass ihre Meinung ernstgenommen wird, wenn sie an Entscheidungen beteiligt werden und Mitsprache bei Regeln und Rahmenbedingungen der Einrichtung haben. Voraussetzung hierfür ist, dass die Erwachsenen Partizipation selbst erleben. Sie können so den Kindern als Vorbilder dienen. Wir leben, bezogen auf Kinder, Eltern, und Mitarbeitende, Partizipation als handlungsleitendes Prinzip.

## 4.2 Zusammenarbeit mit/Aufklärung der Eltern

Ziel der Elternarbeit im Rahmen des Schutzkonzeptes ist es, den Eltern die präventiven Maßnahmen der Einrichtung verständlich zu machen und ihre Unterstützung für eine gemeinsame Umsetzung zu gewinnen.

- Aufnahmegespräche: Die Eltern erhalten grundlegende Informationen über das Aufnahmeverfahren, über die pädagogische Konzeption und deren Schwerpunkt und über unser Schutzkonzept.
- Eltern werden jährlich über das Schutzkonzept bei einem Elternabend informiert.
- Alle Elterngespräche können eine Möglichkeit sein, über Präventionen von Gewalt/sexueller Gewalt zu informieren.
- Über aktuelle Maßnahmen und wichtige Informationen werden Eltern durch Aushänge vor allem aber über Elternnachrichten in der Stay Informed App informiert.
- Unser aktuelles Schutzkonzept finden die Eltern auf unserer Homepage.

Die eigenen Eltern sind häufig Anlaufstelle für Kinder, um sich über Vorkommnisse im Kindergarten zu beschweren. Darüber hinaus kommt es immer wieder auch vor, dass Eltern selbst etwas beobachten/hören oder erfahren, was sie irritiert. Daher ist es wichtig, Beschwerdeverfahren für Eltern transparent dazulegen. Dabei sollen u.a. konkrete und unterschiedliche Beschwerdestellen angeboten werden, sowie der Umgang mit einer eingegangenen Beschwerde klar kommuniziert werden. Eine konstruktive Zusammenarbeit mit Eltern ist für die pädagogische Arbeit am Kind wertvoll und nicht wegzudenken. Das Miteinander zwischen Elternschaft und pädagogischen Fachkräften sollte ein lebendiger und respektvoller Umgang auf Augenhöhe sein.

# 5 Beschwerdemöglichkeiten

## 5.1 Für Kinder

Beschwerden werden von Kindern altersgemäß auf vielfältige Weise, z.B. in der Kinderkonferenz, im Stuhlkreis, im persönlichen Gespräch oder über Zeichnungen geäußert. Kleinere Kinder äußern ihr Unbehagen mit Hilfe von Gestik, Mimik, Körpersprache sowie durch Weinen und Schreien. In Konfliktsituationen können sich die Kinder Hilfe vom Personal holen. Die Kinder wissen, dass sie sich immer an alle Erzieher*innen und auch an die Leitung wenden dürfen. Im Sinne der Partizipation haben die Kinder das Recht, ihre Meinung zu bilden sowie ihre Wünsche und Beschwerden frei zu äußern.

Ebenso führen wir mit den Kindern zumindest einmal im Jahr eine Befragung durch.

## 5.2 Für Eltern

Auch für die Eltern soll eine jährliche Befragung durchgeführt werden.

Grundsätzlich sollte sich der erste Schritt einer Beschwerde von Eltern immer an die Leitung der Einrichtung wenden. Gerne im persönlichen Kontakt oder auch über unseren Briefkasten, per Mail oder Stay Informed App.

Ist dies im Einzelfall nicht möglich, haben die Eltern die Möglichkeit sich an die Kirchengemeinde als Träger der Einrichtung zu wenden.

Sollte auch das nicht zum gewünschten Erfolg führen, kann sich immer an das örtliche Jugendamt oder an das Landesjugendamt beim KVJS gewandt werden.

## 5.3 Für Mitarbeitende

Für die Mitarbeiter*innen finden jährliche Zielvereinbarungsgespräche mit der Leitung statt. Wir führen wöchentliche Dienstbesprechungen und Teamsitzungen durch. Darüber hinaus kennt jeder Mitarbeitende Wege, sich direkt an Träger und Geschäftsführung zu wenden. Auch die Fachberatung ist bekannt.

Unser Anspruch ist es, die Anliegen möglichst schnell zu bearbeiten und eine Lösung zu finden. Alle Anliegen und Beschwerden werden von uns ernst genommen.

Oftmals reicht das vertrauensvolle Gespräch aus, um die Beschwerde zu beheben. Manchmal ist es aber auch notwendig, weitere Stellen einzubinden. Dabei ist die direkte Ansprache des Personals der Gruppe oder der Leitung immer der erste Weg zur Klärung.

Schon die Kinder erwerben dabei soziale Kompetenzen, da in der Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen Anderer, Lösungen gesucht und Kompromisse ausgehandelt werden.

# 6 Personalverantwortung

Durch den Gesetzgeber wird nicht im Einzelnen ausgeführt, wie das Kindeswohl erfüllt oder wann eine Gefährdungssituation gegeben ist. Aus diesem Grund erfordert dieser Auftrag qualifiziertes Personal, ein Bewusstsein über die Gefährdungsrisiken und ein verlässliches Verfahren, das das Vorgehen der Mitarbeiter*innen und die Zusammenarbeit mit Fachkräften, Leitung, Träger und Jugendamt gewährleistet. Dies wird bei uns im Kindergarten folgendermaßen sichergestellt:

## 6.1 Personalauswahl/ Personalgewinnung/Neueinstellungen

In den Stellenausschreibungen weisen wir auf das Schutzkonzept als Grundlage unserer Arbeit hin. Bewerbende müssen die Bereitschaft mitbringen, sich zum Thema Kinderschutz regelmäßig weiterzubilden.

Im Bewerbungsgespräch wird auf das Kinderschutzkonzept und dessen verpflichtende Einhaltung hingewiesen, um auch in diesem Rahmen zu verdeutlichen, dass Träger und pädagogische Fachkräfte dem Thema Kinderschutz besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen.

Die Einrichtung sichert sich vorab bereits ab, gemäß § 72a, SGB VIII wird ausgeschlossen, dass einschlägig vorbestrafte Personen in einer Kindertagesstätte beschäftigt werden dürfen. Daraus abgeleitet ergibt sich die Verpflichtung für jede Neueinstellung (nach § 45, Abs. 3, SGB VIII), ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Von dieser Regelung sind auch alle ehrenamtlich im Kindergarten Tätigen (z.B. Vorlesepaten) betroffen. Dieses wird alle 5 Jahre erneut vonseiten des Trägers angefordert. Außerdem wird mit Unterschreiben des Arbeitsvertrages eingefordert, dass es sofort zu melden ist, wenn ein Verfahren eingeleitet wird.

Als Standard setzen wir im Bewerbungsverfahren einen Termin zur Hospitation/Probearbeiten voraus. Dies dient der Überprüfung des Umgangs mit Nähe und Distanz zu den Kindern und dem Personal.

Bei Einstellung findet eine Belehrung zum grenzachtenden Umgang statt, diese und die Selbstauskunftserklärung müssen von den Bewerbern und Bewerberinnen unterzeichnet werden.

Während der Einarbeitung und Probezeit sind Reflexionsgespräche ein wichtiger Teil zur Entwicklung einer schutzorientierten Haltung und dem Kennenlernen der einrichtungsspezifischen Regeln. Neue Mitarbeiter*innen haben einen „Blick von außen“. Diesen sollen sie auch äußern, so sind wir vor Nachlässigkeiten geschützt und sichern unsere Qualität.

## 6.2 Personalentwicklung

Alle Mitarbeitenden die hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich mit den Kindern unserer Einrichtung arbeiten, werden sensibilisiert und durch die Einrichtungsleitung mit dem Schutzkonzept der Einrichtung vertraut gemacht. Die sich daraus ableitende Verpflichtungserklärung (Verhaltenskodex) wird den neuen Mitarbeiter*innen zur Unterschrift vorgelegt (siehe Anlagen). Der unterschriebene Verhaltenskodex ist Grundlage der Arbeit. In die Probezeit-Beurteilung fließt das Verhalten mit ein. Kurzzeitpraktikanten und -praktikantinnen werden von ihrer Anleitung über die Schutzvereinbarungen informiert.

## 6.3 Fort –und Weiterbildung/Supervision

Durch regelmäßige themenspezifische Fortbildungen werden die pädagogischen Fachkräfte weiter sensibilisiert und in ihrer fachlichen Haltung gestärkt. Zusätzliche Verfahrensschritte, die im konkreten Verdachtsfall zum Tragen kommen, werden unter Punkt 7 weiter ausgeführt.

Um die besondere Verantwortung und die Wahrung des Schutzkonzeptes umsetzen zu können, braucht es fachliches Wissen und die Reflexion des eigenen Handelns. Dem Team stehen dazu mehrere Möglichkeiten durch Qualifizierung und Beratung zur Verfügung. Das pädagogische Team ist in Bezug auf die Sexualentwicklung von 0-3 Jährigen, und von 3-6 Jährigen in einer Fortbildung geschult. Des Weiteren haben alle Mitarbeiter*innen eine Schulung nach § 8a, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Ebenso absolvieren alle Mitarbeiter*innen nach Einstellung so schnell wie möglich die Schulung:

ALLE ACHTUNG Grenzen achten vor Missbrauch schützen der EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN BADEN

Wir bilden uns alle regelmäßig als Team oder als einzelne Fachkräfte fort. Wir reflektieren unsere Erfahrungen in Einzelgesprächen oder Teamgesprächen und können bei Bedarf die Fachbereichsleitung mit einbeziehen.

# 7 Sexuelle Bildung im Kindergarten

## 7.1 Die kindliche Sexualentwicklung

Entwicklungsstufen nach Freud und der daraus resultierende Handlungsauftrag. Die Entwicklungsphasen sind fließend und können innerhalb der Altersstufen variieren. Dies berücksichtigen wir bei unserem pädagogischen Handeln.

In der **Oralen Phase** entdecken die Kinder einzig und allein ihre Umwelt mit Mund und Zunge. Hierzu stellen wir vielfältiges und ausgewähltes Spielmaterial (z.B. Bilderbücher zum Reinbeißen) sowie Alltagsgegenstände (z.B. kleine Fläschchen als Rasseln, Kissen und Decken, Küchengeräte) zur Verfügung. Bei der Auswahl der Gegenstände achten wir auf die Sicherheit der Kinder, sowie auf die hygienischen Grundprinzipien. Das geprägte Bedürfnis nach Nähe ist für unser pädagogisches Tun handlungsweisend. Besonders sensibel müssen wir auf Kinder mit traumatischen Erfahrungen eingehen.

In der **Analen Phase** lernen die Kinder ihre Genitalien und Ausscheidungen kennen. Hier entdecken sie ihre Ausscheidungen loszulassen oder festzuhalten. Diesen Prozess empfinden die Kinder als äußerst lustvoll. Da die Anale Phase mit der „Matschphase“ zusammen fällt, wird entsprechendes Material zum Experimentieren und Erforschen zur Verfügung gestellt (z.B. Sand).

In der **Phallisch-genitalen Phase** zeigen die Kinder ein großes Interesse für die vielen Facetten der Sexualität. Kinder entdecken ihre Geschlechterzugehörigkeit, ihren eigenen Körper und die Geschlechterunterschiede. Wir geben den Kindern die Möglichkeit ihr eigenes und das andere Geschlecht zu entdecken. Hierbei achten wir auf die Einhaltung klarer Regeln und unterscheiden zwischen kindlichen sexuellen Aktivitäten und Übergriffen. Diese Regeln beziehen sich nicht nur auf kindliche sexuelle Aktivitäten, sondern auf den gesamten pädagogischen Alltag (z.B. es werden keinerlei Gegenstände in Körperöffnungen eingeführt und gegenseitiges Einverständnis ist zu jeder Zeit unbedingt erforderlich). Kindliche Onanie lassen wir zu, solange die Gruppe sich dadurch nicht gestört fühlt. Kindliche Onanie bedeutet die Entdeckung des eigenen Körpers, das Hervorrufen von Lustgefühlen, sowie nicht zuletzt Stressregulierung. Hierbei verpflichten wir uns, den Blick auf die Kinder wertschätzend zu begleiten.

## 7.2 Professionelle Haltung im Umgang mit kindlicher Sexualität

Unsere Haltung drückt sich nicht nur durch die Inhalte der pädagogischen Angebote, sondern auch besonders durch unsere Reaktion auf sexuelle Aktivitäten der Kinder aus. Wir lassen die natürliche Entwicklung des Kindes unter Berücksichtigung von angemessenem Raum und Zeit zu.

### 7.2.1 Selbstreflexion

Eine regelmäßige Selbstreflexion hilft eine exakte Unterscheidung zwischen eigener Biografie, Einstellung und professionellem Auftrag zu entwickeln und führt zur Sicherheit im pädagogischen Handeln.

Die Selbstreflexion bewirkt:

- Überprüfung der eigenen Einstellung
- Bewusstsein der Übertragung auf das pädagogische Handeln
- Vermeidung der Belastung von Kindern mit eigenen ungelösten Konflikten
- Bewusstsein der eigenen Unsicherheiten und Stärken
- Sicherheit in der Formulierung eines eigenen Standpunkts, der Sprachfähigkeit und
- im Umgang mit sexualpädagogisch schwierigen Situationen
- Stärkung des sexuellen Selbstwertgefühls und der pädagogischen Selbstwirksamkeit
- mehr Zufriedenheit und Selbstständigkeit
- Bewusstsein der Unabgeschlossenheit der eigenen sexuellen Entwicklung
- Bewusstsein über das Denken in Jungen- und Mädchenwelten, sowie über Transgeschlechtlichkeit

### 7.2.2 Entdeckendes Beobachten

Beim entdeckenden Beobachten wird die Situation ganzheitlich aufgenommen. Nach einer erfolgten Beobachtung ist es gegebenenfalls sinnvoll, die eigene subjektive Wahrnehmung kollegial überprüfen zu lassen. Wir nehmen kindliches alltägliches Handeln mit all seinen Facetten wahr. Bereiche der kindlichen Sexualentwicklung finden in unseren Beobachtungsinstrumenten Raum und Berücksichtigung. Kindliche Sexualität ist ein eigener Bildungsbereich und findet in der alltäglichen Kommunikation sowie in Entwicklungsgesprächen Berücksichtigung.

### 7.2.3 Handlungsweisen für die pädagogischen Fachkräfte

- geschlechtsunabhängig pflegen wir mit den Kindern, solange sie es brauchen, einen liebevollen zärtlichen Körperkontakt
- wir unterstützen und akzeptieren die natürliche Neugierde und Wissbegierde der Kinder
- wir bieten den Kindern eine für alle Sinne anregende Umgebung
- wir unterstützen die Kinder darin, ein positives Selbstbild zu entwickeln, ihren eigenen Körper, das eigene Geschlecht sowie sexuelle Bedürfnisse und Gefühle anzunehmen.

- wir bieten den Kindern Hilfen zur Reflexion von gesellschaftlich vermittelten Informationen zu Sexualität und Geschlechterrollen

## 7.3 Regeln für Körpererkundungsspiele (Doktorspiele)

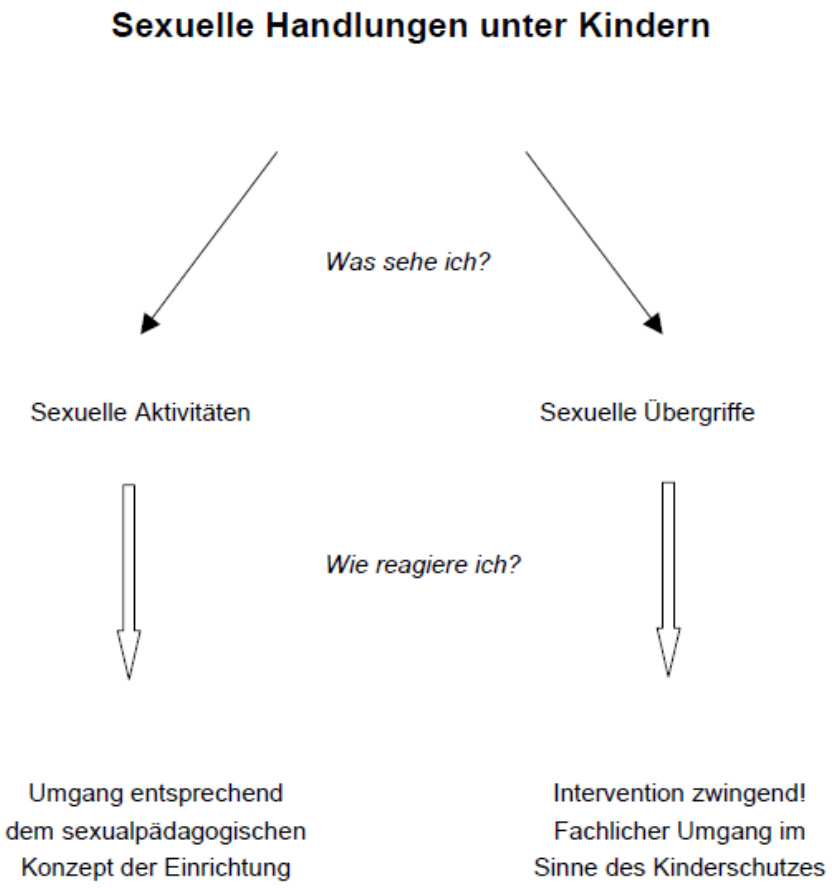
Die Haltung und der Umgang von Erwachsenen beeinflusst die sexuelle Entwicklung von Mädchen und Jungen. Wir müssen uns vergegenwärtigen, dass wir den Kindern gegenüber als Vorbild fungieren und sie unsere pädagogische Haltung wahrnehmen. Durch das unterschiedliche Verhalten der Fachkräfte erhalten Kinder unausgesprochene Botschaften darüber, ob ihr Verhalten erwünscht ist. Selbst das Ignorieren kindlicher Aktivitäten enthält Botschaften. Unsere bewusste Haltung ist daher für den adäquaten Umgang mit kindlicher Sexualität zwingend erforderlich. Im Kindergarten müssen wir Körpererfahrungen viel Raum geben. Wir begleiten die kindlichen sexuellen Aktivitäten pädagogisch. Auch, wenn wir sie als unpassend oder störend empfinden sollten, werden wir sie nicht generell verbieten oder bestrafen. Es darf nie der Eindruck entstehen, dass Sexualität etwas Schlechtes ist. Hierbei beachten wir, dass sich kindliche Sexualität ohne Gewalt und ohne Grenzverletzung von Erwachsenen oder anderen Kindern entwickeln kann. Das gilt nicht für sexuelle Übergriffe!

### 7.3.1 Orientierung und Absprachen/Regeln zur Körpererkundung

Kinder erfahren sich und ihren Köper in sogenannten „Doktorspielen“ und sie spielen am liebsten mit gleichaltrigen Kindern. Daher haben wir für unsere Kindertagesstätte gemeinsame Orientierungen vereinbart, die im pädagogischen Alltag Handlungssicherheit bieten sollen. Es sind gemeinsame Absprachen und Regeln die nicht durchweg starr zu betrachten, aber selbstverständlich im gegenseitigen Austausch angewendet werden müssen, um den Kindern in unserer Kindertagesstätte den bestmöglichen Schutz, aber auch Erfahrungsspielraum zu ermöglichen.

- Kinder wechseln die Rollen: Beispiel: Mal spielt ein Kind die Rolle der Ärztin und mal ist es der Patient.
- Wenn ein Kind eine Berührung nicht mehr will, sagt es NEIN und es gibt eine Pause im Spiel. Bei gezielter Beobachtung motivieren wir das Kind Nein zu sagen, oder nehmen es aus dieser Spielsituation.
- Kleidung ausziehen ist erlaubt, die Unterwäsche bleibt immer angezogen aufgrund der zu beachtenden Hygiene und der Verletzungsgefahr.
- Wir lassen nur mit Zustimmung des mitspielenden Kindes Körpererkundigungen zu. Wenn Kinder nicht mitmachen wollen, muss das aktive Kind dies respektieren.
- Wenn ein Kind das Spiel nicht mehr mag, darf es aufhören.
- Kein Kind tut einem anderen weh.

- Und ganz wichtig: Es werden keine Gegenstände in Körperöffnungen geführt (z.B. Mund, Nasenlöcher, Ohren, After, Scheide).
- Wenn ein Kind ein Spiel unangenehm findet, darf es das einer Erzieher*in erzählen.
- Erzieher*innen halten Distanz und mischen sich nicht ein, sind aber verantwortlich für das, was geschieht und müssen das Spiel beobachten und ggf. eingreifen.
- Die Namen, die Kinder den Geschlechtsteilen geben lassen wir so stehen, benennen sie selbst aber richtig (Penis, Vulva usw.).
- Eltern werden immer angesprochen, einbezogen bzw. bekommen sie eine Rückmeldung, wenn ihr Kind in der Phase ist, sexuelle Körpererfahrungen auszuleben.




### 7.3.2 Selbstbefriedigung

Eine Frühform der Selbstbefriedigung ist vollkommen natürlich. Sollten wir feststellen, dass ein Kind sich befriedigt, ist es wichtig, dass es nicht die Botschaft bekommt, dass seine Sexualität etwas Schlechtes sei. Vielmehr sind derartige Handlungen vollkommen

normal. Für viele Kinder ist Masturbation ein Teil ihres Heranwachsens. Kinder entdecken den Körper, die eigenen vielfältigen Fähigkeiten und die damit verbundenen Gefühle täglich und auf viele verschiedene Wege. Sie fühlen sich dabei ihrem Körper sehr nahe und verspüren lustvolle Gefühle. Jedes Kind entwickelt sich anders, auch in diesem Bereich. Manche Kinder entdecken Selbstbefriedigung bereits im Mutterleib, als eine befriedigende Aktivität, andere erst viel später. Wenn ein Kleinkind an seinen Geschlechtsteilen spielt und diese mit sichtlichem Genuss berührt, weiß es nichts von gesellschaftlichen Tabus, von dem, was „sich nicht gehört“, geschweige denn davon, dass das, was es tut als „unanständig“ oder „schmutzig“ angesehen werden kann. Es erforscht und entdeckt seinen Körper und dort, wo es sich besonders gut anfühlt, verweilt es gerne. Wer sein Kind hier schon ausbremst und ihm vermittelt, dass es sich „da unten“ nicht berühren darf, kann großen Schaden anrichten, denn das Kind lernt: An meinem Körper ist etwas, was nicht richtig, nicht gut und irgendwie unanständig oder eklig ist. Fatal für das positive Körpergefühl, welches ein wichtiger Bestandteil des kindlichen Selbstbewusstseins ist. Ein Kind muss seinen Körper in Besitz nehmen dürfen, denn er gehört ihm und kein anderer hat das Recht, es dort zu reglementieren. Gerade das Körpergefühl ist wichtig dafür, dass Ihr Kind später einmal deutlich“ Nein“ sagen kann, wenn ihm etwas unangenehm ist. Selbstbefriedigung ist etwas sehr Privates, das nicht in die Öffentlichkeit gehört. Wir achten und akzeptieren sie als ein Teil der Privatsphäre des Kindes. Das Zulassen von Selbstbefriedigung ist für den Aufbau der „Ich-Identität“ und für ein gutes Körperbewusstsein des Kindes von großer Bedeutung. Kinder sind von Geburt an sexuelle Wesen und haben ein Lustempfinden, das sie gerne ausleben, weil es Spaß macht, sich einfach gut anfühlt und manchmal auch tröstlich sein kann. Was wir den Kindern vermitteln ist, dass Selbstbefriedigung eine intime Angelegenheit ist, die in einem geschützten und persönlichen Rahmen stattfinden kann.

## 7.4 Sprache

Sprache ist ein Bereich, wo Scham und Tabu besonders stark bewusst werden. Eine Verniedlichung deutet oft auf Unsicherheit hin. Aus diesem Grund vermeiden wir diese. In der Einrichtung begleiten wir Alltagssituationen sprachlich, dies gilt auch für den sexuellen Bereich, da wir uns als Sprachvorbilder sehen. Deshalb und auch aus Gründen des Kinderschutzes, haben wir uns als Team auf folgende Begriffe verbindlich geeinigt:

- Penis, Hoden, Hodensack, Vorhaut
- Vulva, Scheide, Schamlippen, Klitoris, Harnausgang
- Popo, Poloch
- Brust, Brüste
- Stinker/Stinki, Pipi, windelfrei werden

Unsere Aufgabe im Hinblick auf Sprache:

- Wir dienen den Kindern als Vorbild, über Sexualität und Geschlecht darf gesprochen werden.
- Wir vermeiden Verniedlichungen und bieten sachlich zutreffende Begriffe und eine angemessene Sprache an.
- Wir machen deutlich, dass Sprache neben der Sachebene, auch eine Gefühls- und Beziehungsebene hat und über Sprache Gefühle verletzt werden können.
- Wir erlauben keine sprachliche Grenzverletzungen wie z.B. Diskriminierung und Beleidigungen
- Auf vielfältige Weise (durch Geschichten, Lieder, Ratespiele, ausgewählte Bild- und Buchmaterialien, Puzzle) versuchen wir bei Bedarf mit den Kindern über Themen wie Sexualität und Geschlecht ins Gespräch zu kommen.

## 7.5 Geschlechtersensible Pädagogik

Für die Entwicklung der Geschlechtsidentität ist es wichtig, dass Mädchen und Jungen in ihrem Rollenverhalten individuell wahrgenommen und respektiert werden. Kinder benötigen die Möglichkeit, sich so auszuleben wie es ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht und nicht wie es gesellschaftlich erwartet wird. In unserem Kindergarten sollen alle Kinder ihre Stärken entwickeln, unabhängig davon welchem Geschlecht sie angehören bzw. sich zugehörig fühlen. Wir unterstützen dies indem wir gezielt Spielmaterialien und Büchern einsetzen, die die Gender Thematik aufgreifen und widerspiegeln. Dazu gehören z.B. Bücher, Babypuppen beider Geschlechter, diverse Duplo Figuren. Außerdem überprüfen wir, ob hier alle Bereiche abgedeckt sind. Die Gruppen werden durch Raumgestaltung und Spielauswahl individuell auf die Bedürfnisse der Kinder angepasst. Die verschiedenen Lebenswelten der Kinder können erstens

äußerlich durch Spielmaterialien abgebildet werden. Zweitens ist unser Angebot so gestaltet, dass wir den Kindern durch verschiedene Projekte und Aktivitäten eine vielfältige Erfahrungswelt anbieten. Wir ermöglichen den Kindern eigene Geschlechtsidentitäten zu entwickeln. Dabei sind wir möglichst vorurteilsfrei und immer in der Überprüfung der eigenen Haltung zur Diversität. Dies geschieht dadurch, dass wir den Kindern näherbringen, ihre Gefühle zu zeigen und zu benennen, ihre Bedürfnisse zu äußern. Gleichzeitig soll das Kind erfahren, dass es das Recht hat „Nein“ zu sagen, dass seine Grenzen gewahrt werden. Denn dann wahrt es auch die Grenzen des anderen. Der Grundstein für eine bedürfnisorientierte, gleichwürdige Beziehung ist gelegt.

In diesem Bezug ist es uns äußerst wichtig, dass Grenzverletzungen nicht tabuisiert werden.

# 8 Intervenierende Maßnahmen

Das Handeln bei einem Verdacht von (sexueller) Gewalt im Kindergarten stellt immer eine Herausforderung dar. Situationen sind nicht immer eindeutig und da sich der Verdacht auf eine Kollegin oder einen Kollegen richten kann, erschwert dies oft das Handeln. Wichtig ist es deshalb Ruhe zu bewahren, Fakten zu sammeln und besonnen zu handeln. Werden Übergriffe direkt beobachtet sind diese sofort zu unterbinden. Werden Übergriffe im Nachgang durch spontane Äußerungen des Kindes oder durch Erzählung der Eltern bekannt, ist dafür Sorge zu tragen, dass keine weiteren Übergriffe geschehen.

Bei Spontanerzählungen durch das Kind steht im Mittelpunkt, dass sich das Kind ernst genommen fühlt und ihm vermittelt wird, dass man ihm glaubt. Wenn es zu einem Gespräch mit dem Kind kommt, sind ausschließlich offene Fragen zu verwenden, z.B. Wer? Wo? Was? Wann? Wie?. Das Kind darf nicht „ausgefragt“ werden, suggestive Fragen sind unbedingt zu vermeiden. Sämtliche Informationen aus solchen Gesprächen sind sofort, wenn möglich wörtlich, zu dokumentieren.

## 8.1 Kommunikationsleitfaden bei Übergriffen in der Einrichtung allgemein

Erst nach der Dokumentation werden diese Informationen dann umgehend an die Leitung weitergegeben. Diese schaltet den Träger und die insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden, ob eine Meldung gemäß §47 SGBIII an die Fachaufsicht (KVJS-Landesjugendamt) erfolgen muss. Wenn Eltern oder Kollegen einen Verdacht äußern, ist es ebenfalls wichtig, diesen ernst zu nehmen und den Eindruck zu vermitteln, dass man ihnen glaubt. Sämtliche Informationen aus solchen Gesprächen sind sofort, wenn möglich wörtlich, zu dokumentieren.

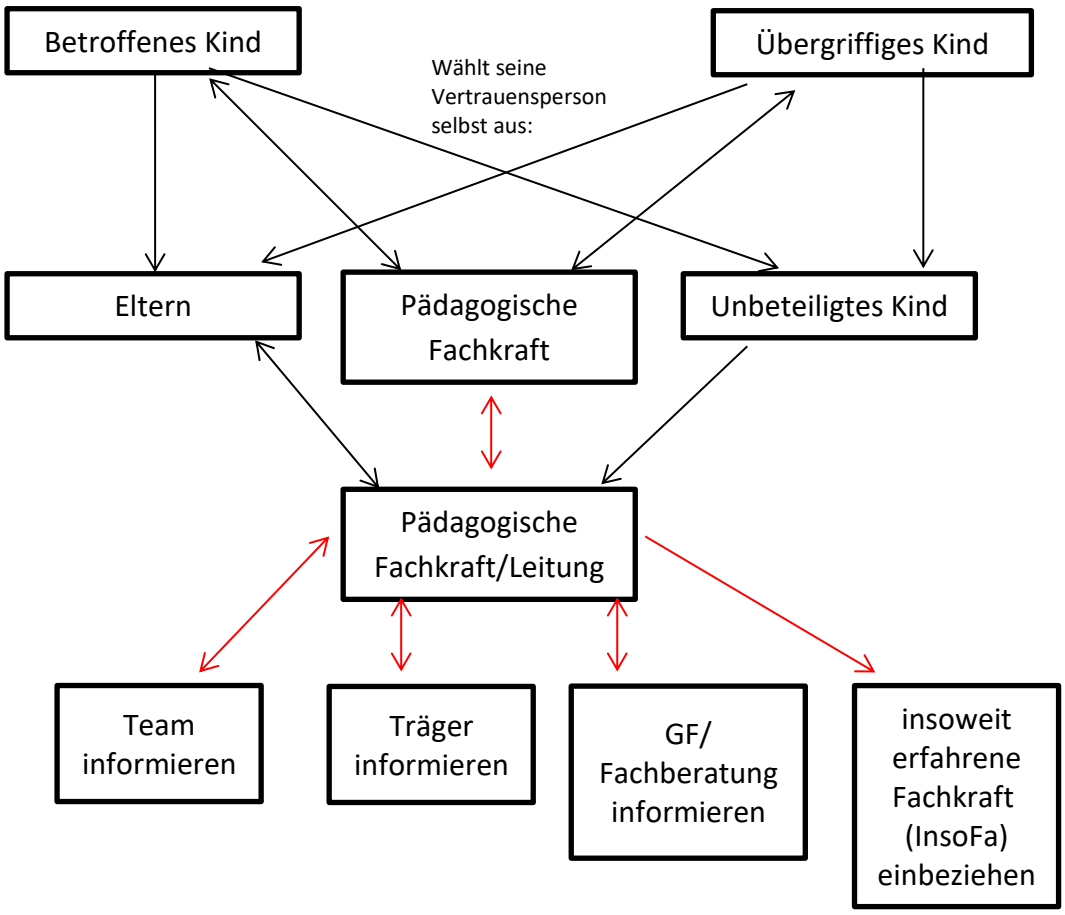
Das folgende, standardisierte Vorgehen dient der Orientierung und zeigt auf, welche kommunikativen Strukturen zu berücksichtigen sind. Zu Beginn muss immer geklärt werden, ob es zu einem Übergriff zwischen / unter Kindern, oder zu einem Übergriff durch eine Fachkraft / pädagogische Mitarbeiter*in gekommen ist. Beide Formen sind unterschiedlich zu bewerten.

### 8.1.1 Kommunikationsleitfaden bei Übergriffen unter Kindern

Nach interner Prüfung der Sachlage:

Generell gilt: ⟶ empfohlener Kommunikationsweg

⟶ verpflichtender Kommunikationsweg




Maßnahmen die daraus für die:

- Pädagogische Arbeit
- Teamarbeit
- Elternarbeit

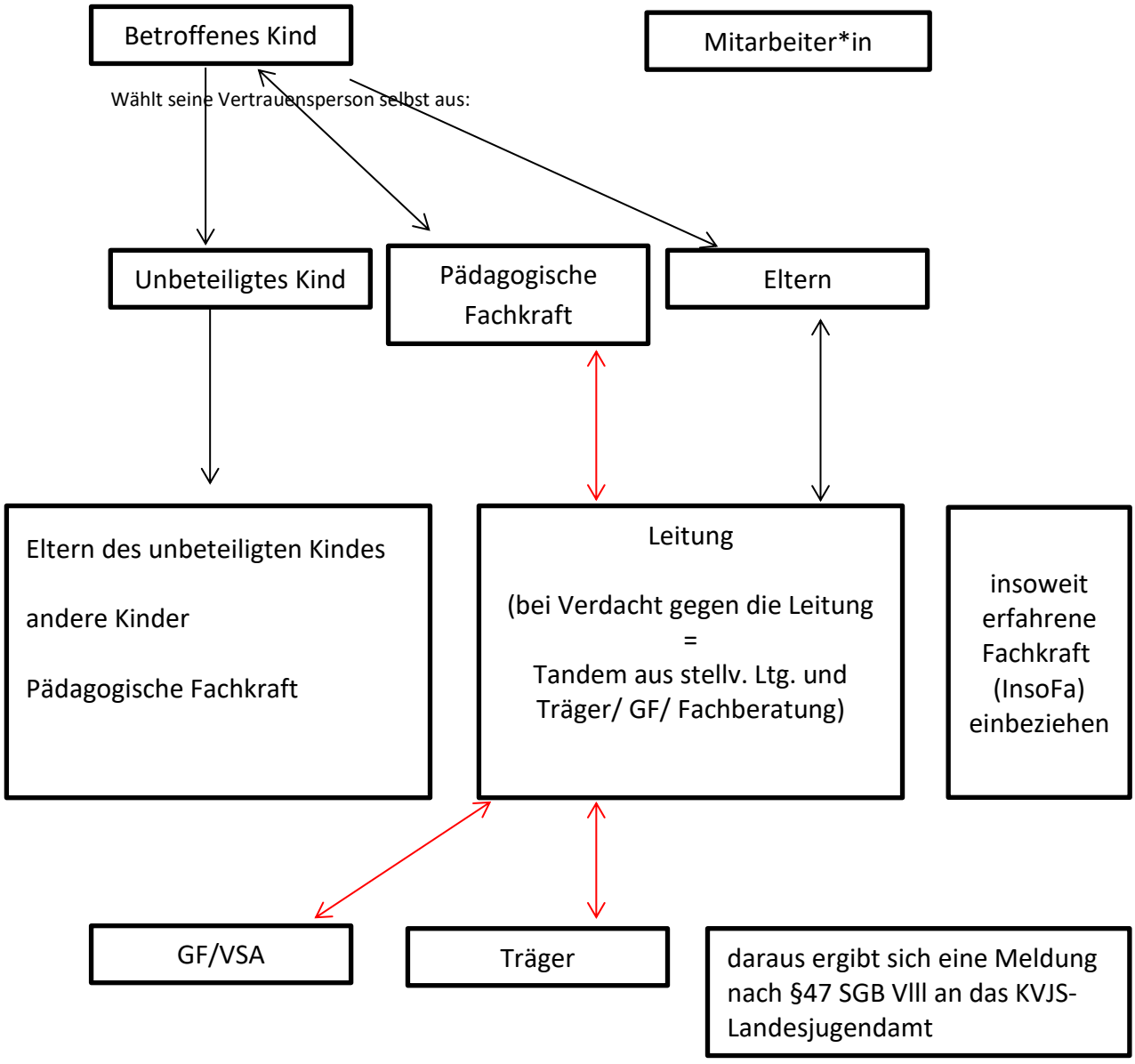
entwickelt und umgesetzt werden, müssen dokumentiert werden.

Ggf. ergibt sich daraus eine Meldung nach §47 SGB VIII an das KVJS-Landesjugendamt

Zudem ist darauf zu achten, dass die Eltern/Familien beider Kinder, in keinen unbegleiteten Dialog miteinander treten.

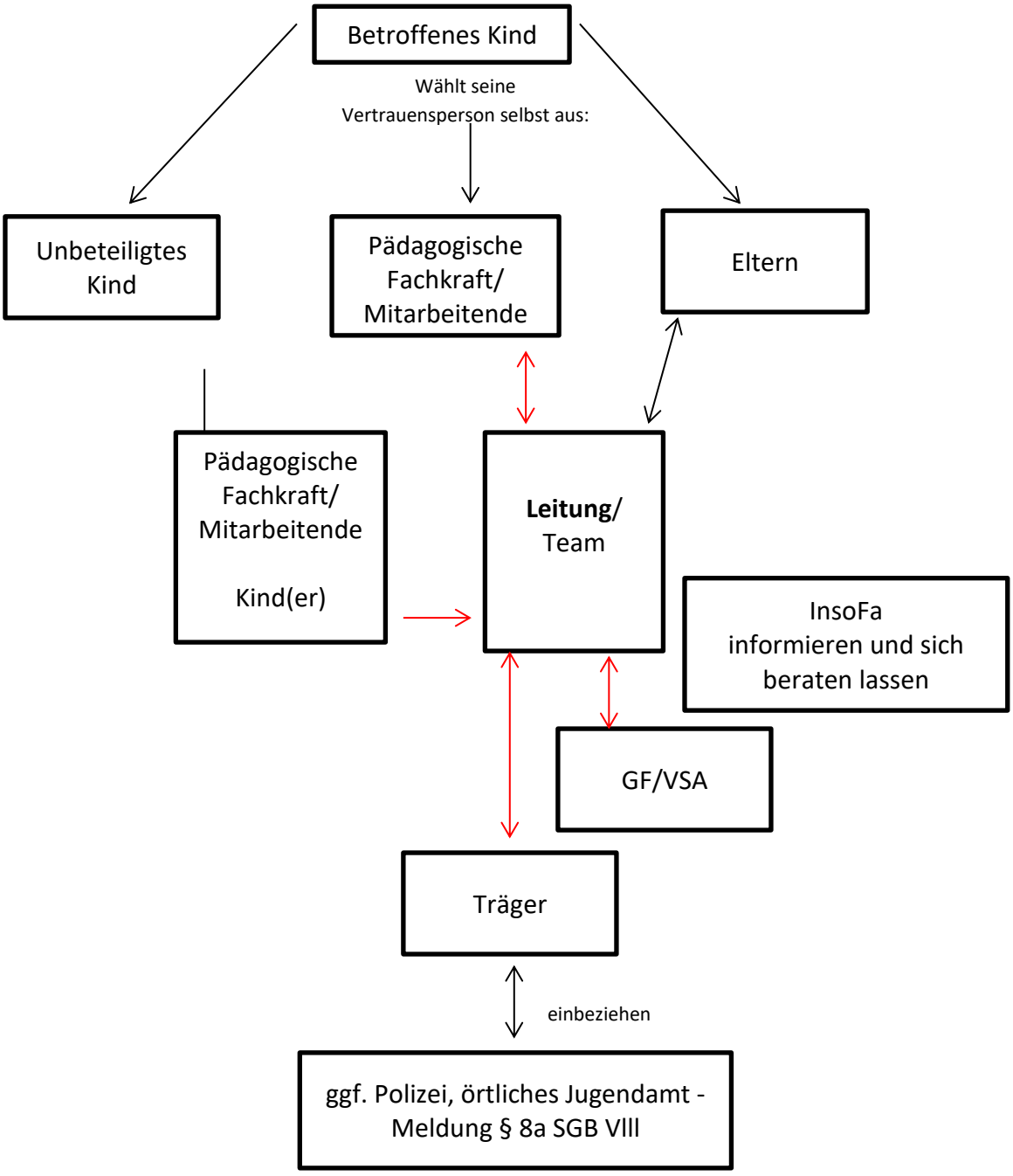
### 8.1.2 Kommunikationsleitfaden bei Übergriffen durch das Personal

Nach interner Prüfung der Sachlage:




Der direkte Kontakt zwischen den beteiligten Personen muss vermieden werden. Es gilt die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten. Die Verdachtslage **muss** geklärt werden. Hierbei müssen die Fakten dokumentiert und chronologisch zugeordnet werden.

### 8.1.3 Kommunikationsleitfaden bei Übergriffen durch Dritte (Elternhaus, Sportverein, …)




„Gewichtige Hinweise“ für den Verdacht können aus indirekten Mitteilungen, Beobachtungen usw. stammen.

Wichtig ist die Einhaltung der vereinbarten Kommunikationsregeln. Diese sichern den Schutz der beteiligten Personen. Eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) sollte zur Klärung und neutralen Beurteilung der Verdachtslage, sowie zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung hinzugezogen werden. Zuvor füllt der Kindergarten die „Einschätzskala“ zur Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen“ aus um eine besserer Übersicht zur Lage zu erhalten.

Dabei unterscheiden wir zwischen:




Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt wird umgehend die Einrichtungsleitung informiert. Diese schaltet den Träger ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden ob eine Meldung gemäß §47 SGB VIII an das Landesjugendamt/KVJS erfolgen muss. Des Weiteren entscheidet der Träger ob und wie eine Freistellung des Mitarbeitenden erfolgt und inwiefern die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden.

Besteht für Kinder einer Einrichtung der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, ist der Träger unabhängig von seiner Meldepflicht nach §47 SGB VIII verpflichtet, ein entsprechendes Verfahren nach §8a SGB VIII durchzuführen.

Die Meldung nach §47 SGB VIII bezieht sich auf Kindeswohlgefährdung, die im Verantwortungsbereich des Trägers liegen, während es bei §8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII auch um Gefährdung im Verantwortungsbereich Dritter (Eltern, Trainer…) geht, denen nicht mit einer Änderung der Rahmenbedingungen begegnet werden kann. (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2017, S. 2 und 4)

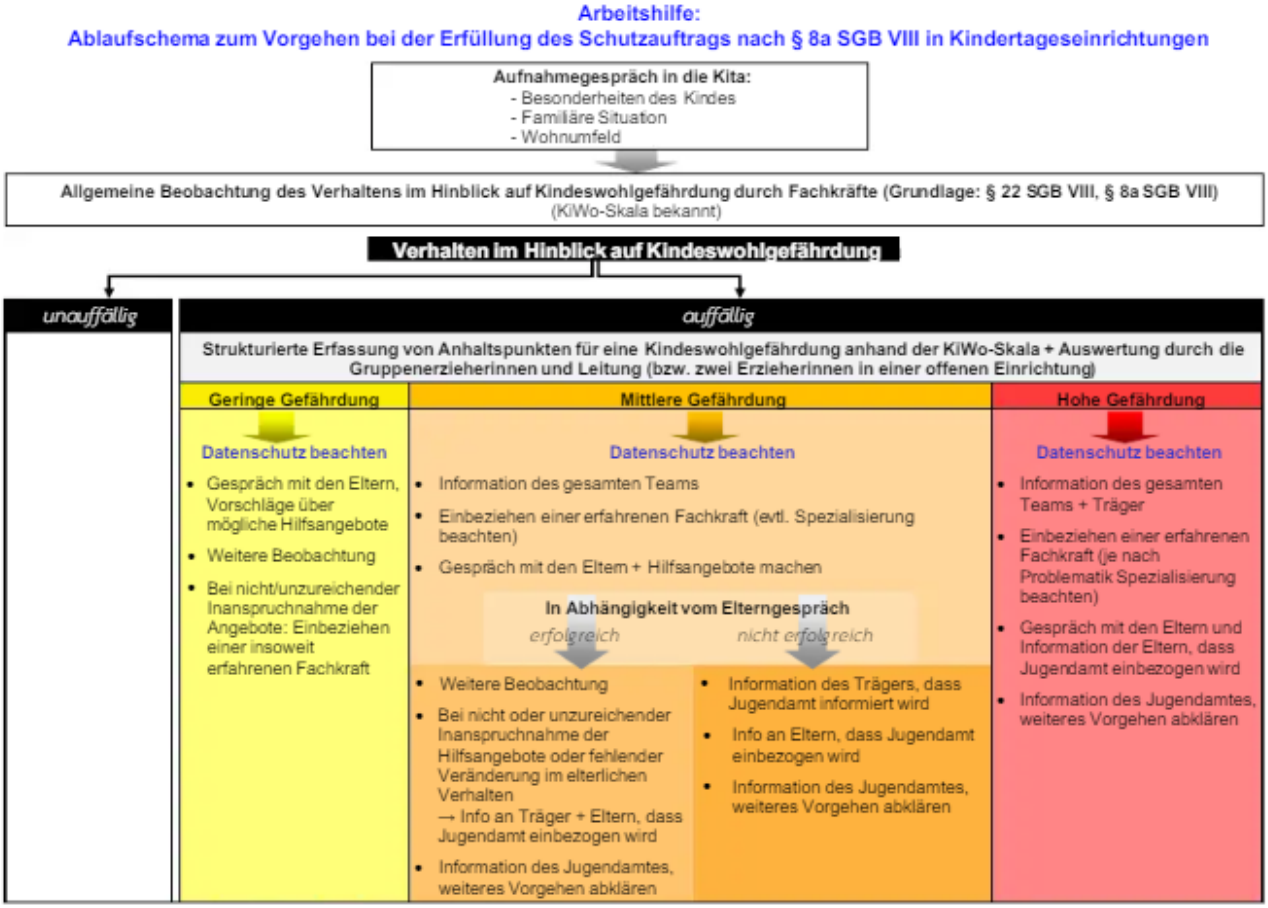
## Unterscheidung §8a und §47 SGB VIII

**Informationspflicht §8a SGB VIII:**
(außerhalb der Einrichtung)

- Empfänger: Jugendamt – Sozialer Dienst
- Zweck: Schutz **eines Kindes**/Erfüllung des Schutzauftrags
- Auftrag: Entwicklung eines Schutzkonzepts für **das einzelne Kind**
- Beispiel: Gefährdung des Kindeswohls

**Meldepflicht §47 SGB VIII:**
(innerhalb der Einrichtung)

- Empfänger: Landesjugendamt - KVJS
- Zweck: Schutz **aller betreuten Kinder**/Ausübung der Aufsichtsfunktion
- Auftrag: Abwehr der Gefahr durch **Sicherstellung der Rahmenbedingungen**
- Beispiel: Gefährdung durch Verhalten von Mitarbeitenden, Betrieb trotz zu geringer Personalkapazitäten, erhebliche Mängel an Gebäude/Inventar




https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.1.1_Manual_zur_KiWo-Skala_Kita.pdf

"Es ist gewiss, dass wir in unserer modernen Welt besser für unsere Kinder sorgen können, als wir es jetzt tun. Es gibt keine Entschuldigung dafür, den Kindern eine gute Kindheit vorzuenthalten, in der sie ihre Fähigkeiten voll entfalten können." (Nelson Mandela)

# 9 Quellen

Die Grundform des Schutzkonzepts wurde vom Team in Zusammenarbeit mit verschiedenen Referenten erarbeitet und entwickelt.

Dem Schutzkonzept liegen außerdem folgende Quellen zugrunde:


- Wanzeck-Sielert, Christa (2005): „Sich selbst entdecken und sinnlich erfahren“ In: kindergarten heute (2/2005). S. 6 – 12.
- Maywald, Jörg (2018): „Kinder begleiten stärken und schützen“ In: kindergarten heute (8/2015). S. 16 – 20
- Jörg Maywald „Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern“ 2019
- Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e.V. (2018): Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes. Berlin: Fatamorgana Verlag.
- Hinweise zur Erarbeitung eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes für Kindertageseinrichtungen © Evang. Landesverband – Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. Stand:03/2020
- KVJS Orientierungseckpunkte zur Umsetzung der Bundesvorgaben zum verpflichtenden Gewaltschutzkonzept in Kindertageseinrichtungen und als Empfehlung für die Kindertagespflege Stand: 22.03.2022
- https://www.kinderrechte.de/kinderrechtebildung/vielfalt-und-mitbestimmung-in-der-kita/mitbestimmung-in-der-kita/
- Arbeitshilfen des Jugendamts Rhein-Neckar-Kreis: Flyer „Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“. Hg. Jugendamt Rhein-Neckar-Kreis. Frühe Hilfen/Netzwerk Kindeswohl. „Leitfaden für Kindertagesstätten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“. Hg. Jugendamt Rhein-Neckar-Kreis. Fachbereich Kinderbetreuung/Fachberatung Kindertagesstätten.
- Broschüren und Arbeitshilfen des Landesjugendamts Stuttgart, Kommunalverband für Jugend und Soziales – KVJS (darunter Materialpool, KiWo-Skala etc.):
- https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94156/178873b3c5a6eeb604568df609e16683/kindeswohlgefaehrdung-erkennen-und-helfen-data.pdf
- https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Arbeitshilfen_Formulare_Rundschreiben_Newsletter_Tagungsunterlagen/Arbeitshilfen/Heime_der_Erz.-_und_Einglied._Wohnh._und_Int/Handreichung_Meldung_besond._Ereignisse__47_02_2020.pdf
- https://www.landkreis-zwickau.de/download/jugend_schule/K30.pdf

# 10 Anlagen

## 10.1 Selbstverpflichtung

Evang. Kindergarten im Podey-Haus
Am Bahnhof 3, 68809 Neulußheim
Telefon: (06205) 2080270, Fax: (06205) 2080279
E-Mail: kiga.neulussheim@kbz.ekiba.de

### Verpflichtungserklärung[1] zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – für eine Kultur der Grenzachtung

**Leitgedanken**

Alle Menschen begegnen in unserer Kirche dem Evangelium von Jesus Christus und lernen dadurch die Menschenfreundlichkeit Gottes kennen. Beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende und alle Personen, die kirchliche Angebote in den Einrichtungen wahrnehmen, werden ernst genommen, beteiligt und ihre Grenzen werden respektiert.

Für diese Ziele setze ich mich mit aller Kraft ein, damit alle Bereiche der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Diakonie sichere Orte sind.

**Achtung der Grenzen**

Ich nehme Nähe und Distanz in Beziehungen bewusst wahr und gehe damit verantwortungs- und vertrauensvoll um. Ich respektiere das Nähe- und Distanzempfinden meines Gegenübers.

Ich handle ehrlich und für andere nachvollziehbar. Ich werte niemanden ab – auch bei und in der Nutzung von Bildern, Medien und des Internets.

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Schutz befohlenen Erwachsenen und in Seelsorge- und Beratungssituationen bin ich mir bewusst, dass ich ein besonderes Vertrauen dieser Menschen in Anspruch nehme. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus, insbesondere nicht zum Aufbau von sexuellen Beziehungen

[1] Über die Inhalte der Verpflichtungserklärung, Beratungsmöglichkeiten und den Handlungsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden wurde die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter informiert.

**Verhalten bei Grenzverletzungen, Übergriffen und Verdacht auf sexualisierte Gewalt**

Ich achte auf offene und unterschwellige Formen von Grenzverletzungen. Ich nehme Personen ernst, die sich über sexualisierte Gewalt mitteilen möchten. Ich vertusche nichts, benenne Grenzverletzungen und halte mich bei einem Verdacht auf Grenzverletzungen an die Handlungspläne der Evangelischen Landeskirche in Baden und meiner Einrichtung. Ich lasse mich von Ansprech- und Meldestelle beraten.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt bin oder ein solches Verfahren gegen mich anhängig ist

| Vorname | Nachname | Geburtsdatum |
|---|---|---|

| Datum | Unterschrift |
|---|---|

| Datum | Dienststelle/Tätigkeitsbereich | Unterschrift |
|---|---|---|

## 10.2 Verhaltensampel

Diese Verhaltensampel für das Personal dient als Grundlage für unser pädagogisches Handeln. Allen Mitarbeitenden ist sie bekannt, sie wird regelmäßig besprochen und wenn nötig diskutiert. Sie gilt für die Mitarbeitenden, Kinder und Eltern!

| **Roter Bereich:** Dieses Verhalten ist grundsätzlich falsch und wird nicht geduldet! Bei solchem Verhalten wird immer interveniert, unterbrochen und konkret darüber gesprochen. Dieses Verhalten hat strafrechtliche Relevanz und wird unmittelbar korrigiert. **Die Kinder haben das Recht auf Schutz und Sicherheit.** | |
|---|---|
| anspucken, schütteln, schlagen, zerren, kneifen, würgen, beißen… | herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen |
| verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen) | küssen |
| zwingen (Essen, schlafen, ausziehen…) | misshandeln |
| Vertrauen brechen | Filme mit grenzverletzenden Inhalten |
| diskriminieren, persönliche Beschimpfung | Fotos von Kindern ins Internet stellen |
| Intim anfassen, Intimsphäre missachten | Kollektivstrafen verteilen |
| Kinder strafen – versus Konsequenz | Kinder alleine vor die Tür stellen/setzen, separieren ohne es im Blick zu haben |
| sozialer Ausschluss | Sexualisierte Sprache |
| vorführen, bloßstellen, lächerlich machen | isolieren/fesseln/einsperren, Angst einjagen |
| nicht beachten | konstantes Fehlverhalten |
| bewusste Aufsichtspflichtverletzung | Mobbing, Machtmissbrauch |
| sexuelle Übergriffe | gegeneinander ausspielen |
| grenzüberschreitende Kleidung im Dienst | beschimpfen, beleidigen |
| Wiederholt barscher und lauter Befehlston | Medikamentenmissbrauch |

| **Gelber Bereich:** Dieses Verhalten von Erwachsenen ist im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern kritisch zu betrachten, kann aber mal passieren. Wesentliche pädagogische Standards, werden nicht beachtet oder fehlinterpretiert. Es braucht unbedingt Klärung im Team, bei Wiederholungen ggfs. Meldung an den Träger und LJA. **Die Kinder haben das Recht sich zu wehren und Klärung zu fordern.** | |
|---|---|
| sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten) | lügen |
| auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind | lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche |
| Überforderung/Unterforderung | autoritäres Erwachsenenverhalten (auch Stressbedingt) |
| nicht ausreden lassen | Verabredungen nicht einhalten |
| (bewusstes) Wegschauen | ständiges Loben und Belohnen, |
| keine Regeln festlegen | Belohnen (immer) nur einzelner Kinder |
| Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regelloses Haus) | Jemand ausschließen, den man nicht leiden kann |
| kommandieren | Kind ungefragt auf den Schoß ziehen<br>Unangekündigter Körperkontakt |
| Kind ungefragt streicheln | aggressive Ansprache |
| ungefragtes Handel „am“ Kind (an den Tisch schieben, Ärmel hoch schieben, Nase putzen…) | Wenn – Dann – Aussagen treffen |
| Schimpfwörter verwenden | nachtragendes Verhalten |
| private Lebenssituation überlagert professionelles Verhalten | Werke (Bild, Gebautes..) absichtlich zerstören/übermalen |
| Kosenamen, Verniedlichungen nutzen | Regeln ohne Absprache ändern |

| **Grüner Bereich:** Dieses Verhalten von Erwachsenen ist pädagogisch richtig und erforderlich, gefällt Kindern aber nicht immer. **Die Kinder haben das Recht Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern.** Diese erforderliche Begleitung durch Erwachsene dienen der Orientierung für Kinder, um Gefahren zu erkennen und/oder ggf. Konflikte miteinander zu lösen. | |
|---|---|
| positive Grundhaltung | Ressourcenorientiert arbeiten |
| verlässliche Strukturen | positives Menschenbild |
| den Gefühlen der Kinder Raum geben | Trauer, Weinen zulassen |
| Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler/Schlichter) | konsequent sein |
| Regelkonform verhalten<br>Grenzen aufzeigen | verständnisvoll sein |
| Distanz und Nähe (Wärme) | Kinder und Eltern wertschätzen |
| Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit | Ausgeglichenheit, Freundlichkeit |
| Hilfe zur Selbsthilfe<br>Hilfe anbieten und geben | Verlässlichkeit, aufmerksames Zuhören |
| angemessenes Lob aussprechen können | vorbildliche Sprache |
| Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation | Tagesablauf einhalten |
| Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher*innen unterbinden | Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen |
| Grenzen der Kinder wahrnehmen und beachten | Kultursensitive Verhalten |
| Selbstreflexion | Unvoreingenommenheit |
| Eigen Fehler eingestehen, sich ggf. beim Kind, Mitarbeitenden, Eltern entschuldigen | gemeinsam spielen |
| Altersgerechter Körperkontakt (wickeln, trösten..) | Massieren über der Kleidung |

## 10.3 Kontaktdaten

- **Träger:**
  Evangelische Kirchengemeinde Neulußheim
  St. Leoner Straße 1
  68809 Neulußheim
  Telefon: (06205) 3 11 30
  Telefax: (06205) 3 17 19
  neulussheim@kbz.ekiba.de
  **Pfarrerin:** Katharina Treptow-Garben
  Katharina.Treptow-Garben@kbz.ekiba.de

- Geschäftsführung:
  Oliver Tuscher, 06226/9234-53 (0174 951 57 06) oliver.tuscher@vsa.ekiba.de

- **insoweit erfahrenen Fachkräfte im Rhein-Neckar-Kreis**
  **Frau Kuspiel**

  Psychologische Beratungsstelle
  für Eltern Kinder und Jugendliche

  Eppelheim - Hockenheim - Walldorf

  06221 - 765808

- **Fachberatung:**
  **Belinda Nagel**
  Telefon: 06226 9234-61
  Mobil: 0162 341 00 01
  Belinda.Nagel@vsa.ekiba.de

- **Frühe Hilfen:**
  **Netzwerkkoordination** Frau Martina Zimmermann (Dipl. Sozialarbeiterin)
  Frau Hannah Beck (Dipl. Sozialarbeiterin)
  Tel. 06221 522 218
  m.zimmermann@rhein-neckar-kreis.de

- **Jugendamt Rhein-Neckar-Kreis**
  Haberstraße 1
  69126 Heidelberg
  Kontakt Tel.: 06221 522-1559 E-Mail: jugendamt@rhein-neckar-kreis.de

- **Kinder- und Jugendamt Heidelberg**
  Friedrich-Ebert-Platz 3
  69117 Heidelberg
  Kontakt Tel.: 06221 58-31510 E-Mail: jugendamt@heidelberg.de

- **Landesprogramm STÄRKE** - Familienbildungsangebote
  Tel.: 06221 522 1943
  E-Mail: j.fischer@rhein-neckar-kreis.de

- **Fachberatungsstelle AllerleiRauh** - Hilfe und Beratung bei sexueller Gewalt in Karlsruhe Tel.: 0721 1335381 allerleirauh@sjb.karlsruhe.de
  https://www.karlsruhe.de/allerleirauh

- Adlerstr. 1/5- 1/6
  69123 Heidelberg
  Telefon: 06221 73921-32
  E-Mail: kinderschutz-zentrum@awo-heidelberg.de
  https://www.awo-heidelberg.de/einrichtungen/kinderschutz-zentrum/

- Kinder- und Jugendtelefon
  NummergegenKummer www.nummergegenkummer.de
  116 111

- Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Eppelheim, Konrad-Adenauer-Ring 8 Tel. 06221-765808 www.psycho-berat.de
  Außenstelle Hockenheim, Heidelberger Str. 16a Tel. 06205-15432 Außenstelle Walldorf, Johann-Jakob-Astor-str. 1 Tel. 06227-819001

- Hilfe Telefon Sexueller Missbrauch 0800 22 55 530

- **CHILDHOOD-HAUS HEIDELBERG**
  *Voßstraße 2*
  *69115 Heidelberg*
  *Gebäude 4040 Ebene 01*
  06221 56-32430

- **Polizei:**
  Polizeidienststelle in Neulußheim, Baden-Württemberg
  Hockenheimer Str. 29, 68809 Neulußheim
  Telefon: 06205 31129